

Das Schiedsurteil *Jemen gegen Eritrea II* vom 17. Dezember 1999: Entscheidung über die Seeabgrenzung

Gilles Despeux*

Inhaltsübersicht

Einleitung

- I. Darstellung des Streites und inzidentelle Fragen
 - A. Geschichtliche Entwicklung des Streites zwischen Jemen und Eritrea
 1. Verfahren bei den Schiedsurteilen und Verhältnis der beiden Urteile zueinander
 - a. Verfahren der Schiedsurteile (1996–1999)
 - b. Verhältnis der beiden Urteile zueinander
 2. Das Schiedsurteil *Jemen gegen Eritrea I* (Entscheidung über den Souveränitätsstreit):
Übersicht
 - a. Umfang des Streites
 - b. These der Parteien und Argumentation des Gerichts hinsichtlich des Souveränitätsstreites
 - B. Inzidentelle Fragen
 1. Einfluß des sogenannten traditionellen Fischereisystems
 - a. These der Parteien hinsichtlich der Verbindung zwischen dem Seeabgrenzungsvorgang und dem traditionellen Fischereisystem
 - b. Antwort des Gerichts auf die Thesen der Parteien
 2. Berücksichtigung der Rechte Dritter
 - a. Argumentation des Gerichts
 - b. Kritik
- II. Juristische Aspekte der gerichtlichen Seeabgrenzungslinie im Fall *Jemen gegen Eritrea II*
 - A. Rechtsquellen und vom Schiedsgericht gewählte Methode
 1. Rechtsquellen
 - a. Internationales Konventionsrecht versus Richterrecht: Darstellung der Rechtsquellen im Seeabgrenzungsrecht
 - b. Im Fall *Jemen gegen Eritrea II* benutzte Quellen
 2. Gründe des Schiedsgerichts für die Wahl der Äquidistanzmethode
 - a. Küstenmeerabgrenzung
 - b. Festlandsockel- bzw. Wirtschaftszonenabgrenzung
 - B. Umstände, die die Äquidistanzlinie beeinflussen
 1. Geographische Umstände
 - a. Seewärtige Inseln
 - aa. Nordsektor
 - bb. Zentralsektor
 - b. Allgemeine Küstenkonfiguration
 - aa. Nordsektor
 - bb. Südsektor
 2. Weitere Umstände
 - a. Ökonomie (Fischerei)
 - b. Schifffahrt und Sicherheitsinteressen

* Dr. iur., wissenschaftlicher Mitarbeiter, Universität von Marburg.

- III. Technische Aspekte der gerichtlichen Seeabgrenzungslinie im Fall *Jemen gegen Eritrea II*
 - A. Feststellung der Basislinien und relevante Basispunkte
 - 1. Normale Basislinie
 - 2. Gerade Basislinien
 - a. Anwendung des Systems der geraden Basislinien im Urteil *Jemen gegen Eritrea II*
 - b. Gerade Basislinien und trockenfallende Erhebungen
 - B. Das Verbindungsproblem und der Proportionalitätstest
 - 1. Das Problem der Verbindung der drei Sektoren der Äquidistanzlinie
 - a. Vom Schiedsgericht benutzte Verbindungsmethoden
 - b. Kritik
 - 2. Proportionalitätstest

Schluß

Summary

Einleitung

Am 17. Dezember 1999 wurde das zweite und abschließende Schiedsurteil im Streitfall Jemen und Eritrea durch das im Jahre 1996 von beiden Parteien einberufene Schiedsgericht gefällt. Nachdem am 9. Oktober 1998 mit dem ersten Teil des Urteils der Souveränitätsstreit über die im Roten Meer gelegenen Inseln beigelegt worden war, galt es nun, den Seeabgrenzungsstreit zwischen den beiden Parteien zu lösen. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, das Urteil *Jemen gegen Eritrea II* vom 17. Dezember 1999 zu analysieren und zu kommentieren. Zu diesem Zweck wird zunächst an den Streitfall zwischen den Parteien seit 1996 sowie an die inzidentellen Fragen zum zweiten Teil des Urteils erinnert (I), bevor die juristischen (II) und technischen Aspekte (III) der vom Schiedsgericht festgelegten Seeabgrenzungslinie behandelt werden sollen.

I. Darstellung des Streites und inzidentelle Fragen

A. Geschichtliche Entwicklung des Streites zwischen Jemen und Eritrea

1. Verfahren bei den Schiedsurteilen und Verhältnis der beiden Urteile zueinander

a. Verfahren der Schiedsurteile (1996–1999)

Im Herbst 1995 besetzten Eritrea und Jemen bestimmte unbesiedelte Inseln, die sich zwischen ihren Landküsten befinden, und beanspruchten sie für sich¹. Später kamen beide Staaten überein, ihren Souveränitäts- und Seeabgrenzungsstreit vor einem internationalen Schiedsgericht endgültig beizulegen. Nachdem Frankreich vom UN-Generalsekretär beauftragt wurde, "to contribute to the seeking of a peaceful settlement of the dispute between [Yemen and Eritrea] in the

¹ Eritrea besetzte die Insel Greater Hanish und einige ihrer Satelliteninseln (die das Schiedsgericht 1998 Jemen zusprach), worauf Jemen mit der Besetzung der Insel Zuqar antwortete. Die Positionen dieser Inseln im Roten Meer ist auf der Karte im Anhang zu sehen.

Red Sea”², unterzeichneten die Parteien am 21. Mai 1996 in Paris die sog. Vereinbarung über Prinzipien (*Agreement on Principles*), in der sie auf militärische Aktionen verzichteten und die Basis für die Einberufung eines Schiedsgerichts legten³. Dieses Schiedsgericht wurde offiziell aufgrund der von beiden Parteien getroffenen Schiedsgerichtsvereinbarung (sog. *compromis*) am 3. Oktober 1996 einberufen, wobei dessen Aufgabe deutlich definiert wurde: Das Schiedsgericht mußte zwei Probleme – in dieser Reihenfolge – lösen, und zwar sollte es erstens den Umfang des Streites präzisieren und den Souveränitätsstreit beilegen sowie zweitens die Seeabgrenzungslinie aufgrund der zu Punkt 1 erzielten Ergebnisse bestimmen⁴.

Nach der Wahl der fünf Schiedsrichter⁵ und der Verlegung des Schiedsgerichts nach London begann die erste Phase der Gerichtsarbeit. Zwischen dem 14. Januar 1997 und dem 9. Oktober 1998 beschäftigte sich das Gericht mit dem ersten Problem und konnte nach Anhörung der schriftlichen und mündlichen Argumente der Parteien ein erstes Urteil⁶ fällen. Die fünf Schiedsrichter votierten einstimmig für die territoriale Souveränität Eritreas über die Inselgruppen Mohabbakahs, Haycocks und South West Rocks, während dem Staat Jemen die Souveränität über die Inselgruppen Zuqar, Hanish und Zubayr sowie über Jabal-al-Tayr zugesprochen wurde⁷. Darüber hinaus anerkannte das Gericht “the perpetuation of the tra-

² Vgl. §77 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I* vom 9.10.1998 (Quelle u. Anm. 6). Die Bemühungen Frankreichs erwirkten das Einverständnis beider Parteien, ihren Streit mit friedlichen Mitteln beizulegen.

³ Text im Internet: <http://www.lawschool.cornell.edu/library/pca/ER-YEagreeprinc.htm>. Vgl. insbesondere Art. 1 und 3 der Vereinbarung über die Prinzipien. Am gleichen Tag wurde das sog. *Joint Statement* unterzeichnet, das den Willen der Parteien nach friedlicher Einigung beinhaltet (vgl. Internet: <http://www.lawschool.cornell.edu/library/pca/ER-YEjoint.htm>).

⁴ Text des Schiedsvertrags im Internet: <http://www.lawschool.cornell.edu/library/pca/ER-YEagree.htm> oder <http://www.pca-cpa.org/ER-YEagree.htm>. Vgl. insbesondere Art. 2, Abs. 2 und 3 des Vertrages: “2. The first stage shall result in an award on territorial sovereignty and on the definition (*sic*) of the scope of the dispute between Eritrea and Yemen (...). 3. The second stage shall result in an award delimiting maritime boundaries”.

⁵ Dies waren: Richter S.M. Schwebel, Richter R. Higgins (von Eritrea bestimmt), Dr. Ahmed Saadek El-Kosheri, K. Highet (von Jemen bestimmt) und Professor Sir R.Y. Jennings (von den vier Schiedsrichtern ausgewählt). Letzterer wurde Vorsitzender des Schiedsgerichts. Vgl. dazu Art. 1 des Schiedsvertrags und § 4 des ersten Schiedsurteils.

⁶ Text des Urteils *Jemen gegen Eritrea I* (Originalsprache: Englisch, Eritrea-Yemen Arbitration – Award – Phase I: Territorial Sovereignty and Scope of Dispute) im Internet: <http://www.lawschool.cornell.edu/library/pca/ER-YEChief.htm> oder <http://www.pca-cpa.org/ER-YEAward-TOC.htm> oder <http://www.pca-cpa.org/ER-YEMain.htm>. Das Urteil umfaßt zehn Kapitel plus das sog. *Dispositif* (Schlußfolgerungen), insgesamt 528 Paragraphen.

⁷ Vgl. § 527 i. bis v. des ersten Schiedsurteils. Zu den Mohabbakah-Inseln gehören folgende Inseln oder trockenfallende Erhebungen: Sayal, Harbi, Flat und High. Zu den Haycock-Inseln: North East Haycock, Middle Haycock und South West Haycock. Zur Zuqar-Hanish-Gruppe: Three Foot Rock, Parkin Rock, Rocky Islets, Pin Rock, Suyul Hanish, Mid Islet, Double Peak Island, Round Island, North Round Island, Quoin Island, Chor Rock, Greater Hanish, Peaky Islet, Mushajirah, Addar Ail Islets, Haycock Island, Low Island, Lesser Hanish, Tongue Island, Near Island, Shark Island, Jabal Zuqar Island, High Island und die Abu Ali-Inseln. Zur Zubayr-Gruppe: Quoin Island, Haycock Island, Rugged Island, Table Peak Island, Saddle Island, Low Island, Middle Reef, Saba Island, Connected Islands, East Rocks, Shoe Rock, Jabal Zubayr Island und Centre Peak Island.

ditional fishing regime in the region (where the sovereignty found to lie with Yemen), including free access and enjoyment for the fishermen of (...) Eritrea”⁸. Mit anderen Worten: Die von seiten Jemens und Eritreas praktizierten traditionellen Fischereiaktivitäten wurden durch die Anerkennung der Souveränität Jemens über die entsprechenden Inseln nicht tangiert.

Nach Erfüllung seiner ersten Aufgabe galt es für das Schiedsgericht, den Seeabgrenzungsstreit beizulegen. Die Parteien übersandten dem Gericht am 9. März 1999 ihre eigentlichen Memorials und am 9. Juni 1999 ihre Counter-Memorials; zwischen dem 5. und 16. Juli 1999 wurde mündlich verhandelt⁹. Das Gericht fällte sein Urteil schließlich am 17. Dezember 1999¹⁰, womit es seine Aufgabe erfüllt hatte und aufgelöst werden konnte.

b. Verhältnis der beiden Urteile zueinander

Auch wenn die Schiedsurteile vom 9. Oktober 1998 und 17. Dezember 1999 unabhängig voneinander zu sein scheinen, konnte das zweite Urteil Jemen gegen Eritrea doch nicht ohne das erste gefällt werden. Um einen Seeabgrenzungsstreit zwischen zwei Staaten, die Inseln innerhalb der Abgrenzungsregion besitzen, beilegen zu können, muß der Souveränitätstitel sämtlicher Inseln und Landteile berücksichtigt werden, da diese die Seeabgrenzungslinie bestimmen können. Daß hier beide Parteien das Gericht zwecks Beilegung des Souveränitätsstreites anriefen, war die erste Voraussetzung dafür, die Seeabgrenzung vorzunehmen. Es sei an das wenig glückliche Verfahren beim *ad hoc*-Schiedsurteil *Dubai gegen Sharjah*¹¹ von 1981 erinnert, in dem das Gericht den Seeabgrenzungsstreit zwischen den zwei Parteien beilegen mußte, ohne über die Souveränität über eine Insel der Region entscheiden zu können. Während das 1981er Gericht *de facto* die Souveränität festlegte, um die Seeabgrenzung vornehmen zu können¹², war der Souverä-

⁸ Vgl. § 527 vi. des ersten Schiedsurteils.

⁹ Zum Verfahren im allgemeinen (erster und zweiter Teil der Schiedsgerichtsbarkeit) vgl. Art. 7–9 des Schiedsvertrags. Zum Verfahren im zweiten Teil des Streits vgl. §§ 4 ff. des zweiten Schiedsurteils.

¹⁰ Text des Urteils *Jemen gegen Eritrea II* (Originalsprache: Englisch, Eritrea-Yemen Arbitration – Award – Phase II: Maritime Delimitation) im Internet: <http://www.pca-cpa.org/> oder <http://www.pca-cpa.org/ER-YEMain.htm> oder <http://www.pca-cpa.org/ERYE2TOC.htm>. Das Urteil enthält fünf Kapitel plus das sog. *Dispositif* (Schlußfolgerungen), insgesamt 169 Paragraphen. Als Anlagen sind der Schiedsvertrag (vgl. auch o. Anm. 4), Antworten der Parteien auf die von den Schiedsrichtern während des Verfahrens gestellten Fragen sowie der Vertrag zur Gründung des jemenitisch-eritreischen Komitees für bilaterale Zusammenarbeit vom 16.10.1998 beigefügt. Dabei zeichneten die geodätischen Experten des Schiedsgerichts vier Karten (die Karte am Ende des Artikels ist Karte 3).

¹¹ Text des Schiedsurteils vom 19.10.1981, in: ILR 91, 1993, 549 ff. Originalname: *Arbitration Concerning the Border Between the Emirates of Dubai and Sharjah*. Originalsprache: Englisch. Das Gericht grenzte das Küstenmeer und den Festlandssockel (implizit auch die inneren Gewässer und die Wirtschaftszone) der Parteien ab.

¹² In seinem kürzlich veröffentlichten Werk zeigt der Verfasser, daß das Gericht offenbar willkürlich mit lediglich einem Satz entschied, die umstrittene Insel Abu Musa Sharjah zuzusprechen, ohne zuvor die Meinung des involvierten Drittstaates (Iran) einzuholen (vgl. dazu G. Despeux, *Droit de*

nitätsstreit im Fall Jemen gegen Eritrea bereits endgültig entschieden, als das Schiedsgericht den Seeabgrenzungsfall analysierte. Auch wenn das Urteil *Jemen gegen Eritrea II* von den Ergebnissen des ersten Urteils abhängt, ergeben sich aus dem Souveränitätsstreit keine weiteren Implikationen auf den Seeabgrenzungsstreit: Beide Fragen beruhen auf einer unterschiedlichen Ausgangssituation und unterliegen jeweils spezifischen Regeln. Daher ist eine detaillierte Erörterung des Urteils *Jemen gegen Eritrea I* nicht erforderlich. Gleichwohl soll das erste Urteil kurz dargestellt und resümiert werden.

2. Das Schiedsurteil *Jemen gegen Eritrea I* (Entscheidung über den Souveränitätsstreit): Übersicht

Im ersten Urteil hatte das Schiedsgericht zwei Aufgaben zu bewältigen: Zunächst mußte es den Umfang des Souveränitätsstreites präzisieren (a), bevor es den eigentlichen Streit beilegen konnte (b).

a. Umfang des Streites

Als sich die Parteien darauf verständigten, ihren Souveränitätsstreit vor einem internationalen Gericht auszutragen, waren sie sich nicht einig, bezüglich welcher Inseln die Souveränitätsfrage vom Gericht geklärt werden mußte. In der Vereinbarung über Prinzipien und im Schiedsvertrag überließen die Parteien daher dem Gericht die Aufgabe, den Umfang des Souveränitätsstreites zu bestimmen¹³. Während des Verfahrens ergaben sich jedoch insoweit immer noch unterschiedliche Auffassungen der Parteien. Eritrea vertrat die Meinung, daß vom Streit alle von den Landküsten der Parteien getrennten, sich innerhalb des Roten Meeres befindenden Inseln (nachher: seewärtige Inseln) umfaßt sein sollten, da jeder Staat diese Inseln für sich beanspruchte¹⁴. Jemen argumentierte hingegen, daß nur die Souveränität über diejenigen Inseln, die spätestens bei der Unterzeichnung der Vereinbarung über Prinzipien am 21. Mai 1996 strittig waren, geklärt werden sollte. Da die Souveränität hinsichtlich der Inseln der nördlichen Region zu diesem Zeitpunkt nicht umstritten war, sollte sich das Gericht, so die Argumentation Jemens, lediglich mit den seewärtigen Inseln des Zentralsektors befassen, nämlich den Inselgruppen Zuqar, Hanish, Mohabbakahs, Haycocks und South West Rocks¹⁵.

la délimitation maritime – Commentaire de quelques décisions “plutoniennes”, 2000, 32–35). Obwohl der vom Gericht zugelassene Einfluß von Abu Musa auf die Seeabgrenzungslinie auf anderem Wege hätte gerechtfertigt werden können, zeigt dieses Urteil die Gefahr auf, den Souveränitätstitel über Inseln und Landteile vor dem Seeabgrenzungsvorgang ungeklärt zu lassen.

¹³ Vgl. Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung über Prinzipien (Quelle o. Anm. 3) und Art. 2 Abs. 2 des Schiedsvertrags (Quelle o. Anm. 4). Vgl. auch § 74 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*.

¹⁴ Vgl. §§ 75 und 84 des ersten Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea*.

¹⁵ Vgl. §§ 76 und 84 ff. des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*.

Das Gericht analysierte zunächst die Vereinbarung über Prinzipien und den Schiedsvertrag. Es bemerkte einen Widerspruch zwischen diesen beiden Dokumenten: Die Vereinbarung über Prinzipien sah vor, daß sich das erste Urteil lediglich mit dem Umfang des Streites befassen sollte, während das zweite Urteil sowohl den Souveränitäts- als auch den Seeabgrenzungsstreit beizulegen hatte¹⁶. Der Schiedsvertrag sah hingegen als erste Etappe die Präzisierung des Umfangs des Streites und die Beilegung des Souveränitätsstreites vor, als zweite Etappe die Beilegung des Seeabgrenzungsstreites¹⁷. Im Schiedsvertrag hatten die Parteien übrigens vereinbart, daß im Fall eines Widerspruchs zwischen den beiden erwähnten Vereinbarungen dem Schiedsvertrag Vorrang einzuräumen sei¹⁸. Dies hatte zur Folge, daß das Gericht in seinem ersten Urteil nicht nur die Frage des Umfangs des Souveränitätsstreites, sondern auch den Souveränitätsstreit selbst lösen mußte. Die Kombination der beiden Fragen im ersten Verfahrensabschnitt bedeutete, daß das Gericht erst einmal die Argumente der Parteien hinsichtlich des eigentlichen Souveränitätsstreites anhören mußte, bevor es den Umfang des Streites festlegen konnte¹⁹. Da beide Parteien den Souveränitätstitel aller seewärtigen Inseln diskutiert hatten, entschied das Gericht, daß der Souveränitätsstreit sämtliche zwischen den Landküsten der Parteien gelegenen seewärtigen Inseln betraf²⁰.

Darüber hinaus merkte das Gericht an, daß für die Bestimmung des Umfangs des Souveränitätsstreites nicht das Datum der Unterzeichnung der Vereinbarung über Prinzipien (wie von Jemen behauptet) maßgeblich war, sondern dasjenige des Schiedsvertrags. Da an diesem Tag beide Parteien sämtliche seewärtigen Inseln jeweils für sich beanspruchten, konnte das Gericht nicht nur einen Teil der Inseln berücksichtigen²¹. Gegenstand des Streits waren also die seewärtigen Inselgruppen: Mohabbakahs, Haycocks, South West Rocks, Zuqar, Hanish, Zubayr sowie die Insel Jabal al-Tayr²².

b. These der Parteien und Argumentation des Gerichts hinsichtlich des Souveränitätsstreites

Nach Feststellung des Streitumfangs mußte das Gericht – immer noch im ersten Urteil – diesen Streit entscheiden. Die Argumentation beider Parteien kann wie folgt zusammengefaßt werden: Eritrea, das ab 1890 eine italienische Kolonie und zwischen 1952 und 1993 ein Gliedstaat des Bundesstaates Äthiopiens war, behauptete, daß Italien allmählich die Souveränität über die seewärtigen Inseln durch

¹⁶ Vgl. Art. 1 Abs.2 der Vereinbarung über Prinzipien und §80 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*.

¹⁷ Vgl. Art. 2 Abs.2 des Schiedsvertrags sowie §81 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*.

¹⁸ Vgl. Art. 15 Abs.2 des Schiedsvertrags sowie §82 des ersten Schiedsurteils.

¹⁹ Vgl. §87 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*: "the Tribunal (has to) decide the issue of scope 'on the basis of the respective contentions of the two Parties' only after having heard the entire substantive contentions of both Parties on the question of sovereignty".

²⁰ Vgl. §89 des ersten Schiedsurteils.

²¹ Vgl. §88 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*.

²² Vgl. §90 des ersten Urteils.

effektive Okkupation (und ungeachtet der besonderen Regel in Art. 16 des Vertrages von Lausanne von 1923) erlangt hatte. Sie wurde Äthiopien im Jahre 1952 übertragen, bevor Eritrea sie 1993 mit der Erlangung seiner Unabhängigkeit erhielt²³. Um die Fortgeltung und Effektivität dieses historischen Titels zu bestätigen, wies Eritrea auf die von Italien, Äthiopien und ihm selbst durchgeführten Aktivitäten auf den Inseln und ihren Gewässern hin²⁴. Jemen berief sich ebenfalls auf einen historischen Titel, der bis ins Mittelalter zurückreiche und nach wie vor Gültigkeit habe. Die Tatsache, daß Jemen mehrere Jahrhunderte zum Osmanischen Reich gehört hatte, könne die Gültigkeit dieses Titels nicht in Frage stellen, weil Jemen innerhalb dieses Reiches immer eine von den anderen Teilen des Reiches unterschiedene Provinz (sog. *vilayet*) gewesen sei. Der seit dem Mittelalter bestehende Souveränitätstitel Jemens auf alle seewärtigen Inseln der Region bedeute also das im Vertrag von Lausanne von 1923 festgelegte Ende der türkischen Souveränität über Jemen und die entsprechenden Inseln und somit deren Zurückerlangung durch Jemen (sog. Theorie der *reversion*)²⁵. Jemen führte wie Eritrea eine bedeutende Reihe von Aktivitäten auf den Inseln oder deren Gewässern an, um die Fortgeltung seines Titels zu bekräftigen²⁶.

Das Gericht lehnte die Thesen beider Parteien ab. Eritrea betreffend erinnerte das Gericht an die Rechtsgeschichte der Inseln: Bis 1926 gehörten diese Inseln zum Osmanischen Reich bzw. zur Türkei²⁷, die durch den im Jahre 1926 in Kraft getretenen Vertrag von Lausanne von 1923 auf viele Gebiete verzichtete²⁸. Art. 16 dieses Vertrages legt fest, daß die Frage der Souveränität über die fraglichen seewärtigen Inseln durch die interessierten Staaten²⁹ (Italien, Jemen und das Britische

²³ Darstellung des eritreischen Arguments von §§13–30 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*. Eritrea folgerte, daß der von Italien geschaffene historische Titel alle seewärtigen Inseln der Region umfaßte und Jemen daher keinen Anspruch auf diese Inseln habe (§30).

²⁴ Vgl. §§13–30 sowie §§62–72 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I* für die Darstellung der eritreischen Aktivitäten (vgl. für eine detailliertere Darstellung dieser Aktivitäten deren Analyse durch das Gericht, u. ab Anm. 45 zitiert).

²⁵ Vgl. §§31–54 des ersten Schiedsurteils. Jemen folgerte, daß sein historischer Titel die gesamten seewärtigen Inseln der Region umfaßte und daß Eritrea daher keinen Anspruch auf diese Inseln hatte (§54).

²⁶ Vgl. §§31–61 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I* (vgl. für eine detailliertere Darstellung dieser Aktivitäten deren Analyse durch das Gericht, u. ab Anm. 45 zitiert).

²⁷ Vgl. §§146 und 442 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*: “No one doubts that during the period of the Ottoman Empire (...) the Ottomans enjoyed possession of, and full sovereignty over, all the islands now in dispute” (§442).

²⁸ Der Verzicht der Türkei auf die hier besprochenen Inseln erfolgte nicht im Jahre 1920 mit dem Vertrag von Sèvres, sondern im Jahre 1923 (bzw. 1926) mit dem Vertrag von Lausanne. Vgl. zur Interpretation des Vertrages von Sèvres vom 10.8.1920 durch das Gericht §§149–152 des Urteils. Zur Analyse des Vertrages von Lausanne vgl. §§153–168 des Urteils.

²⁹ Art. 16 spricht von den “betroffenen Staaten” (“the parties concerned”), was vom Schiedsgericht dahin gehend ausgelegt wurde, daß der Ausdruck nicht die Unterzeichnerstaaten des Vertrages von Lausanne (welche das Britische Imperium, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat sowie die Türkei waren), sondern jeden Staat, der ein Interesse an den betreffenden Inseln hatte, umfaßt, so daß Art. 16 auch für Jemen gilt.

Imperium) geregelt werden mußte³⁰. Damit wurde 1923 bzw. 1926 festgestellt, daß kein Staat Souveränität über die Inseln hatte. Dies zeigt eindeutig, daß Italien die Inseln bis zu diesem Datum nicht besitzen konnte, und darüber hinaus, daß der angebliche historische Titel Jemens nicht existierte (ansonsten hätten die Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Lausanne ihn anerkannt, so daß es der Regelung in Art. 16 gar nicht bedurft hätte³¹). 1927 einigten sich das Vereinigte Königreich und Italien in den sog. Römischen Verhandlungen, daß die Souveränität über die seewärtigen Inseln *pro tempore* undefiniert bleiben sollte, bis eine endgültige Einigung erreicht sein würde³². Da eine solche Einigung zwischen 1927 und 1952 nicht erfolgte³³, blieb die Bestimmung von Art. 16 des Vertrags von Lausanne gültig, so daß Äthiopien im Jahre 1952 keine Souveränität über die seewärtigen Inseln hatte³⁴. Das Gericht stellte schließlich fest, daß Art. 16 bis 1998 Gültigkeit hatte und daß weder Eritrea noch Jemen bis dahin einen Souveränitätstitel auf die Inseln besaßen³⁵. Hinsichtlich der jemenitischen Argumente in bezug auf den historischen Titel Jemens merkte das Gericht noch an, daß das Vorhandensein eines solchen Titels im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert historisch nicht belegt werden könne³⁶ und daß die sog. Theorie der *reversion* im Völkerrecht also nicht existiere bzw. nicht anerkannt werde³⁷. Außerdem sei es nicht möglich, daß zwei Staaten (das Osmanische Reich aufgrund seines unwiderruflichen Souveränitätstitels auf Jemen und die Inseln sowie Jemen aufgrund seines historischen Titels) Souveränität über die gleichen Inseln ausüben³⁸. Ein historischer Titel habe nicht beansprucht werden können, da Jemen keine kontinuier-

³⁰ Der Text von Art. 16 ist in §157 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I* abgedruckt. Anzumerken ist, daß sich Art. 6 des Vertrages von Lausanne mit den Inseln der Küstenkonfiguration befaßte, die hier von den beiden Parteien nicht kontestiert wurden (die Dahlak-Inseln und die Inseln der Bucht von Assab für Eritrea – die Kamaran-Insel sowie deren Satelliteninseln für Jemen; vgl. Karte im Anhang).

³¹ Vgl. dazu §§187 und 445 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*.

³² Art. 5 der Römischen Verhandlungen besagte ausdrücklich, daß jedwede von den beiden Parteien ausgeübte Aktivität auf den Inseln nicht als souveränitätsbegründend interpretiert werden konnte. Zu den Römischen Verhandlungen und zu Art. 5 vgl. §§169ff. des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*.

³³ Zur Anwendung von Art. 16 des Vertrages von Lausanne und von Art. 5 der Römischen Verhandlungen zwischen 1947 und dem Zweiten Weltkrieg vgl. §§174–186 des ersten Schiedsurteils.

³⁴ Die Untersuchung der Periode zwischen dem Zweiten Weltkrieg und 1952 erfolgt in den §§187–199 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*. Das Schiedsgericht zeigt u. a., daß Italien, als es 1947 auf seine Kolonien verzichtete, keinen Souveränitätstitel auf irgendeine seewärtige Insel des Roten Meeres besaß.

³⁵ Vgl. §§196 und 448f. des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*.

³⁶ Dieses Argument wurde vom Schiedsgericht sehr detailliert gewürdigt, ein ganzes Kapitel ist ihm gewidmet (und zwar Kapitel 4 des Schiedsurteils, §§114–144). Die wichtigsten Ergebnisse dieses Kapitels sind im Kapitel 10 (Schlußfolgerungen des Gerichts) rekapituliert.

³⁷ Vgl. §§441–443 des ersten Schiedsurteils (“very little support for such a doctrine was cited by Yemen, nor is the Tribunal aware of any basis for maintaining that reversion is an accepted principle or rule of general international law”, §443).

³⁸ Vgl. §444 des Urteils.

liche Souveränität über die Inseln ausgeübt hatte³⁹; zudem sei das Konzept der Souveränität bis zum 19. Jahrhundert bei den Moslems unbekannt gewesen⁴⁰.

Die Tatsache, daß kein Staat also zwischen 1926 und 1998 Souveränität über die Inseln hatte, bedeutete jedoch nicht, daß kein Staat Anspruch auf die Souveränität über diese Inseln anmelden konnte. Da Art. 16 immer noch Gültigkeit hatte und Eritrea und Jemen die beiden einzigen Staaten waren, die Interesse an den fraglichen Inseln hatten, mußte das Gericht untersuchen, welchem von ihnen die Inseln zuzusprechen waren. Den Urteilen *Ostgrönland* und *Insel von Palmas* folgend⁴¹, erinnerte das Gericht daran, daß ein Souveränitätstitel "by the continuous and peaceful display of the functions of state within a given region"⁴² erworben werden kann. Das Gericht untersuchte daher die seit dem 19. Jahrhundert von beiden Staaten⁴³ und deren Regierungen durchgeführten Aktivitäten und erhobenen Ansprüche, um festzustellen, welche der beiden Parteien den überzeugendsten, d.h. nach der Theorie der Effektivität⁴⁴ den effektivsten Souveränitätsanspruch, wenn nicht gar -titel auf die entsprechenden Inseln hatte. Das Schiedsgericht untersuchte ferner das Verhalten und die Aktivitäten der Parteien in vier Hauptbereichen seit Ende des Zweiten Weltkriegs und präziserte jedesmal, daß die folgenden Aktivitäten als solche zwar keinen Souveränitätstitel verschaffen können, für die Anerkennung der Souveränität der Parteien und die Abwägung ihrer Ansprüche aber von Bedeutung sind: 1. die Errichtung und Unterhaltung von

³⁹ Vgl. §443 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*. Zuvor hatte das Gericht den Begriff "historischer Titel" wie folgt definiert: "a title that has been created, or consolidated, by a process of prescription, or acquiescence, or by possession so long continued as to have become accepted by the law as a title" (§106), was der üblichen völkerrechtlichen Definition entspricht. Ein historischer Titel ist also vorhanden, wenn drei Voraussetzungen vorliegen: 1. die effektive Ausübung der Herrschaftsgewalt; 2. ein kontinuierlicher Zeitablauf; 3. die Zustimmung anderer Staaten. Zu diesem Begriff vgl. u.a. YILC II, Doc. A/CN.4/143, Study prepared by the Secretariat, 1962, 13, §80; Y.Z. Blum, *Historic Titles in International Law*, 1965; C.H.M. Waldock, *Disputed Sovereignty in the Falkland Islands Dependencies*, in: BYBIL 25, 1948, 311 ff.; J.C. MacGibbon, *Customary International Law and Acquiescence*, in: BYBIL 33, 1957, 115 ff.; B.N. Necaev, *Modernes Seevölkerrecht – Die Rechtsordnung der Gewässer und des Bodens des Weltmeeres*, 1978.

⁴⁰ Vgl. §446 des ersten Schiedsurteils.

⁴¹ Text der beiden Urteile in: CPJI/PCIJ, Serie A/B, Nummer 53, 1933 für *Ostgrönland* und *Recueil des sentences arbitrales II*, 829 ff., für *Insel von Palmas*.

⁴² Vgl. §451 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*, das einen Auszug aus dem Schiedsurteil *Insel von Palmas* zitiert.

⁴³ Im Fall von Eritrea wurden die von Italien und Äthiopien durchgeführten Aktivitäten ebenfalls analysiert.

⁴⁴ Nach der als Völkergewohnheitsrecht anzusehenden Theorie der Effektivität bekommt der Staat die Souveränität auf die umstrittene Region bzw. Insel zugesprochen, der am überzeugendsten "an intentional display of power and authority over the territory, by the exercise of jurisdiction and state functions, on a continuous and peaceful basis" zum Ausdruck gebracht und gezeigt hat (vgl. §239 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*). Zum Konzept der Effektivität vgl. u.a. Ch. de Visser, *Les effectivités du droit international public*, 1967; H. Krüger, *Das Prinzip der Effektivität oder: Über die besondere Wirklichkeitsnähe des Völkerrechts*, in: *Festschrift für Jean Spiropoulos*, 1957, 265 ff.; L.T. Bouchez, *The Concept of Effectiveness as Applied to Territorial Sovereignty*, in: *Nederlands Tijdschrift voor International Recht* 9, 1962, 151 ff.; J. Touscoz, *Le principe d'effectivité dans l'ordre international*, 1964.

Leuchttürmen auf den betreffenden Inseln⁴⁵; 2. die Gewährung von Ölkonzessionen und die Anwendung solcher Konzessionsverträge⁴⁶; 3. die übrigen Aktivitäten⁴⁷ in den Gewässern der Inseln⁴⁸ oder auf den Inseln selbst⁴⁹ sowie die Dokumente und Texte, die eine Beanspruchung der Inseln *à titre de souverain* belegen⁵⁰; 4. die von den Parteien und von Drittstaaten hergestellten Karten, die als Indiz für die Souveränitätsaufteilung gelten können⁵¹. Um den Souveränitätstitel der Parteien feststellen zu können, legte das Schiedsgericht schließlich zwei weitere Theorien zugrunde: die Theorie der geographischen Proximität, derzufolge eine Insel derjenigen Partei zugesprochen wird, zu der die Insel die größere räumliche Nähe aufweist (es sei denn, die andere Partei erbringt den Beweis für einen wirksameren und effektiveren Souveränitätsanspruch, bzw. -titel)⁵², sowie die Theorie der natürlichen und (geo)physischen Einheit, nach der die Etablierung der Souveränität auf einem Teilgebiet einer einheitlichen Inselgruppe für diese insgesamt gilt⁵³.

Aufgrund der Analyse der staatlichen Aktivitäten der Parteien sowie der Theorie der Proximität und der natürlichen Einheit gelangte das Gericht zu folgenden Ergebnissen: 1. Die Mohabbakas-Gruppe gehört zu Eritrea (Begründung: Aktivitäten von Italien und Äthiopien; Ausbleiben von Protesten Jemens; geographische Proximität der Inseln zu den eritreischen Küsten)⁵⁴. Die Kleininsel High wurde aufgrund der Theorie der natürlichen Einheit als Bestandteil der Mohabbakahs-Gruppe angesehen⁵⁵. 2. Die Souveränität über die Haycocks-Gruppe wurde Eritrea zugesprochen (Begründung: Behandlung der Gruppe als Bestandteil der afrikanischen Küste unter dem Osmanischen Reich; Aktivitäten von Italien und Äthiopien, vor allem die Errichtung von Leuchttürmen; Gewährung von Ölkonzessionen lediglich durch Eritrea, nicht durch Jemen)⁵⁶. 3. Aufgrund der

⁴⁵ Vgl. Kapitel 6 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I* ("Red Sea Lighthouses"), §§200–238.

⁴⁶ Vgl. Kapitel 9 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I* ("Petroleum Agreements and Activities"), §§389–439.

⁴⁷ Vgl. Kapitel 7 des ersten Schiedsurteils ("Evidence of the Display of Functions of State and Governmental Authority"), §§239–361.

⁴⁸ Z.B.: von den Regierungen der Parteien gewährte Fischerei- bzw. Fahrerlaubnis, Inspektion von Fischereiboote, Veröffentlichung von Notizen für die Seefahrer oder Fahrtinstruktionen, Rettungsmaßnahmen, Seepatrouillen, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt oder private Fischereiaktivitäten (vgl. dazu §§258–317 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*).

⁴⁹ Z.B.: Landung auf den Inseln, Stationierung von Militär, Errichtung und Verwaltung von Bauwerken, staatliche Konzessionen für Privatfirmen, Ausübung der Straf- und Zivilkompetenz der Gerichte der Parteien, Besiedlung, Flugverkehr (vgl. dazu §§318–361 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*).

⁵⁰ Vgl. dazu §§241–257 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*.

⁵¹ Vgl. Kapitel 8 des ersten Schiedsurteils ("Maps"), §§362–388 des Urteils.

⁵² Vgl. §458 des Urteils: "there is some presumption that any islands off one of the coasts may be thought to belong by appurtenance to that coast unless the state on the opposite coast has been able to demonstrate a clearly better title".

⁵³ Vgl. §§460–466 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*. Dies bedeutet für das Gericht, zwischen mehreren Inselgruppen unterscheiden und den Souveränitätstitel für jede Gruppe untersuchen zu müssen.

⁵⁴ Vgl. §§467–475 des ersten Schiedsurteils.

⁵⁵ Vgl. §475 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*.

⁵⁶ Vgl. §§476–482 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*.

geschichtlichen Entwicklung wurde die Inselgruppe der South West Rocks ebenfalls Eritrea zugesprochen⁵⁷. 4. Jemen wurden die Inselgruppen Zuqar und Hanish zugesprochen, obwohl Eritrea ebenfalls bedeutende Aktivitäten auf diesen Inseln nachweisen konnte und obwohl die Hanish-Gruppe inmitten des Roten Meeres liegt (Begründung: Jemen hat vergleichsweise mehr Aktivitäten vorzuweisen; Eritrea beanspruchte diese Inselgruppen nicht regelmäßig und in geringerem Maße als Jemen)⁵⁸. 5. Jemen wurden die Inselgruppe Zubayr sowie die Insel Jabal al-Tayr zugesprochen (Begründung: Proximität der Inseln zu den jemenitischen Küsten; Jemen unterhielt Leuchttürme seit 1989; Gewährung von Ölkonzessionen durch Jemen)⁵⁹. 6. Wie bereits gesehen⁶⁰, erlaubte das Gericht die Fortführung der traditionellen Fischerei ungeachtet der von ihm vorgenommenen Souveränitätsteilung.

B. Inzidentelle Fragen

Das Gericht mußte im zweiten Urteil zwei inzidentelle Fragen beantworten, bevor es die Analyse des Seeabgrenzungsstreites angehen konnte: Zum einen wurde ihm von Eritrea die Frage vorgelegt, ob das im ersten Schiedsurteil festgestellte traditionelle Fischereisystem mit einer Seeabgrenzung vereinbar sei oder ob es besonderen Regeln unterliege (1). Zum zweiten sollte es zum Zwecke des Schutzes der Rechte dritter Staaten die Abgrenzungsfläche näher bestimmen (2).

1. Einfluß des sogenannten traditionellen Fischereisystems

a. These der Parteien hinsichtlich der Verbindung zwischen dem Seeabgrenzungsvorgang und dem traditionellen Fischereisystem

Wie oben gesehen, bestätigte das Schiedsgericht im Urteil *Jemen gegen Eritrea I* das Recht der eritreischen Fischer, ihre traditionellen Fischereiaktivitäten in der Region der sog. *mid sea-islands* (die vorher als seewärtig bezeichneten Inseln) trotz Anerkennung der jemenitischen Souveränität über diese Inseln und deren Zonen auszuüben. Eritrea vertrat im zweiten Abschnitt des Verfahrens die Meinung, daß die Bestätigung der Ausübung des traditionellen Fischereisystems die gemeinsame Souveränität Eritreas und Jemens über die Seezonen um die betreffenden Inseln herum impliziere, so daß diese Seezonen beiden Staaten ungeachtet der festzulegenden Seeabgrenzungslinie zugestanden werden müßten⁶¹. Zu diesem Zweck schlug Eritrea nicht nur eine bestimmte Seeabgrenzungslinie vor, sondern

⁵⁷ Vgl. §§ 483 f. des ersten Urteils.

⁵⁸ Vgl. §§ 485–508 des ersten Schiedsurteils.

⁵⁹ Vgl. §§ 509–524 des Urteils *Jemen gegen Eritrea I*.

⁶⁰ Vgl. o. 1 a und Anm. 8.

⁶¹ Vgl. §§ 27–28, 37–38 und 89 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*. Vgl. auch die Schlußfolgerungen Eritreas in seinem sog. "Prayer for Relief", abgedruckt nach § 46 des Urteils (insbesondere Punkt 2 und 3 des "Prayer").

auch die Einrichtung einer die seewärtigen Inseln umschließenden gemeinsamen Zone (sog. *joint resource zone*), die der gemeinsamen Souveränität Eritreas und Jemens unterliegen sollte. Diese Zone sollte gemäß dem eritreischen Entwurf innerhalb einer zwischen den Landküsten der Parteien gezogenen Äquidistanzlinie (westliche Grenze der gemeinsamen Zone) und der seewärtigen Grenze des 12-Meilen-Küstenmeeres der betreffenden Inseln (östliche Grenze der gemeinsamen Zone) liegen⁶². Jemen war gegenteiliger Auffassung: Die Anerkennung seines Souveränitätstitels über die Inseln bedeute seine ausschließliche und volle (nicht begrenzte oder mit Eritrea geteilte) Souveränität⁶³. Aus der Sicht Jemens hatte Eritrea ein freies Zugangs- und Durchgangsrecht zum Zwecke der Ausübung seiner traditionellen Fischereiaktivitäten um diese Inseln herum. Ungeachtet der Seeabgrenzungslinie könnten sich eritreische Fischer stets in die jemenitischen Zonen begeben. Das Fischereisystem, so die Argumentation Jemens, bestehe unabhängig vom Seeabgrenzungsvorgang und werde stets beachtet werden, ohne daß die Errichtung einer gemeinsamen Zone notwendig sei⁶⁴.

b. Antwort des Gerichts auf die Thesen der Parteien

Nachdem das Schiedsgericht auf Verlangen Eritreas die Bedeutung des Fischereisystems und die Natur der im ersten Urteil angesprochenen Fischereiaktivitäten präzisiert hatte⁶⁵, analysierte es den Einfluß des traditionellen Fischereisystems auf den Seeabgrenzungsvorgang. Dabei stellte es fest, daß das im ersten Schiedsurteil anerkannte traditionelle Fischereisystem für Eritrea nicht die geteilte oder gemeinsame Souveränität implizierte, sondern lediglich den eritreischen (und natürlich auch jemenitischen) Fischern bestimmte Rechte einräumte⁶⁶, die sich

⁶² Vgl. §§27–28 und 32–33 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*. Vgl. auch Punkt 4 des eritreischen “Prayer for Relief” (vorige Anm.): “The outer borders of the maritime zones of the islands in which these shared rights (between Yemen and Eritrea) exist shall be defined as extending: A. on the western side of the Red Sea, to the median line drawn between the two coasts, which shall include the islands historically owned by either State prior to the decade preceding commencement of this arbitration in accordance with Article 121 of the United Nations Convention on the Law of the Sea; and B. on the eastern side of the Red Sea, as far as the twelve mile limit of Yemen’s territorial sea.” Anzumerken ist, daß diese gemeinsame Zone unabhängig von der Seeabgrenzungslinie zu bestimmen war; als Abgrenzungslinie schlug Eritrea die Äquidistanzlinie vor (diese wurde anders konstruiert als die Äquidistanzlinie, die die westliche Grenze der gemeinsamen Zone bildete, so daß zwischen der Äquidistanzlinie der gemeinsamen Zone und der Äquidistanzlinie als Seeabgrenzungslinie zu differenzieren ist; vgl. dazu §§27–28 und 33–35 des zweiten Schiedsurteils, sowie Punkt 5 des “Prayer for Relief”).

⁶³ Vgl. §§36–37 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

⁶⁴ Vgl. §29 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

⁶⁵ Obwohl diese Präzisierung im ersten Urteil hätte erfolgen müssen, lieferte das Gericht sie erst im Urteil über die Seeabgrenzung. Da aber das Fischereisystem hier nicht detaillierter dargestellt werden muß, sei auf die entsprechenden Paragraphen des Urteils hingewiesen (§§102–109 des zweiten Urteils).

⁶⁶ Vgl. §§92–95 und 103 des zweiten Schiedsurteils: “The traditional fishing regime is not an entitlement in common to resources nor is a shared right in them. Rather, it entitles both Eritrean and Yemeni fishermen to engage in artisanal fishing around the islands which, in its Award on Sovereignty [*Jemen gegen Eritrea I*], the Tribunal attributed to Yemen” (§103).

nicht nur auf das Küstenmeer oder die anliegenden Sezonen der entsprechenden Inseln bezogen, sondern auch das gesamte Meeresgebiet zwischen den Landküsten der Parteien umfaßten⁶⁷. Das Gericht unterstrich, daß die Existenz und Ausübung dieses Systems von der Feststellung der Seeabgrenzungslinie nicht berührt würden. Eritreische und jemenitische Fischer müssen somit die Seeabgrenzungslinie nicht beachten, wenn sie in Zonen fischen wollen, die dem traditionellen Fischereisystem angehören (selbst wenn diese Zonen aufgrund der Seeabgrenzungslinie im Gebiet der gegnerischen Partei liegen). Das Gericht beschloß daher:

“(the traditional fishing regime) does not depend, either for its existence or for its protection, upon the drawing of an international boundary by this Tribunal. (...) Nor is the drawing of the maritime boundary conditioned by the findings, in the Award on Sovereignty [*Jemen gegen Eritrea I*], of such a regime”⁶⁸.

Da das traditionelle Fischereisystem seiner Auffassung nach keinen Einfluß auf den Seeabgrenzungsvorgang hatte, konnte das Gericht die von Eritrea vorgeschlagene Errichtung einer gemeinsamen Zone ablehnen.

2. Berücksichtigung der Rechte Dritter

a. Argumentation des Gerichts

Das Rote Meer ist ein relativ eng begrenztes Gebiet mit einer verhältnismäßig hohen Konzentration an Anrainerstaaten. Bei der Untersuchung galt es daher zu berücksichtigen, daß die zwischen Jemen und Eritrea festgelegte Seeabgrenzungslinie die Rechte anderer Staaten auf Zugang zu bestimmten Sezonen nicht verletzte. Dies betraf vor allem zwei Staaten, die als Nachbarstaaten an der Festlegung einer Seeabgrenzungslinie interessiert waren, nämlich Saudi-Arabien im Norden und Dschibuti im Süden. Während Dschibuti im Verlauf des Verfahrens keinen Anspruch anmeldete, teilte Saudi-Arabien am 31. August 1997 dem Gericht schriftlich mit, daß seine Land- und Seegrenzen mit Jemen (und Eritrea) noch nicht endgültig festgelegt seien⁶⁹. Die arabische Regierung schlug vor, “that the Tribunal should restrict its decisions to areas ‘that do not extend north of the latitude of the most northern point on Jabal al-Tayr island’”⁷⁰. Während Eritrea die Verringerung der Abgrenzungsfläche akzeptierte, um den Ansprüchen Saudi-

⁶⁷ Zumindest Teile dieses Gebietes, in dem beide Parteien traditionell Fischfang betrieben; auch waren bestimmte eritreische und jemenitische Häfen und Marktplätze inbegriffen (vgl. §109 des zweiten Schiedsurteils). Das Gericht unterstrich, daß “(the traditional fishing regime) has existed for the benefit of the fishermen of both countries throughout the region”. By its very nature it is not qualified by the maritime zones specified under the United Nations Convention on the Law of the Sea, the law chosen by the Parties to be applicable to this task in this Second Stage of the Arbitration”.

⁶⁸ Vgl. § 110 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

⁶⁹ Vgl. § 44 des zweiten Schiedsurteils. Die Regelung von Land- und Seegrenze zugleich betrifft nur Jemen, da Saudi-Arabien zu Eritrea keine Landgrenze unterhält.

⁷⁰ Vorschlag Saudi-Arabiens vom 31.8.1997, zitiert in § 44 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

Arabien Rechnung zu tragen, strebte Jemen eine größere Abgrenzungsfläche an, die sich bis zum Breitengrad 16N erstrecken sollte⁷¹.

Obwohl das Gericht das Problem von Ansprüchen Dritter nicht näher erörterte, legte es den Anfangs- und Endpunkt der Seeabgrenzungslinie zwischen Jemen und Eritrea derart fest, daß die Rechte Saudi-Arabien und Dschibuti respektiert werden. Hierzu heißt es: "it [das Gericht] has neither competence nor authority to decide on any of the boundaries between either of the two Parties and neighbouring States. It will therefore be necessary to terminate either end of the boundary line in such a way as to avoid trespassing upon an area where other claims might fall to be considered"⁷². Das Gericht erklärte jedoch nicht, nach welchen Kriterien es die Anfangs- und Endpunkte (Punkte 1 und 29 der Linie Jemen-Eritrea) wählte. Es stellte lediglich lapidar fest: "The Tribunal believes that these terminal points are well short of the boundary line might be disputed by any third State"⁷³.

b. Kritik

Dieser Mangel an Präzisierung erklärt sich dadurch, daß das Gericht an keiner Stelle im Seeabgrenzungsurteil *Jemen-Eritrea* die sog. Überlappungszone der potentiellen Rechte der Parteien identifizierte und diskutierte, die der IGH in seinem Urteil von 1993 (*Dänemark gegen Norwegen*)⁷⁴ erwähnt hatte. Es sei daran erinnert, daß eine Seeabgrenzung erst dann erforderlich wird, wenn mindestens zwei Staaten den gleichen Anspruch auf Seezonen erheben können, d. h. wenn sich die Ansprüche mindestens zweier Staaten auf die gleichen Seezonenanteile überlappen⁷⁵. Um eine solche Überlappung sichtbar zu machen, genügt es, den maxi-

⁷¹ Vgl. § 44 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

⁷² Vgl. § 136 des zweiten Schiedsurteils.

⁷³ Vgl. § 164 *in fine* des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

⁷⁴ Es sei daran erinnert, daß der IGH im am 14.6.1993 gefällten Seeabgrenzungsurteil (*Dänemark gegen Norwegen*, in: CIJ, Recueil 1993, 37 ff.) präzise die Fläche bestimmt hatte, in der die Seeabgrenzung zwischen den beiden Parteien erfolgen mußte. Zu diesem Zweck mußte die seewärtige Grenze der abzugrenzenden Seezonen der Parteien gezeichnet werden (Fischereizone und Festlandsockel) und die Fläche aufgrund der bereits existierenden Seeabgrenzung Norwegen/Island limitiert werden. Zur Argumentation des IGH vgl. insbesondere §§ 18–20 des IGH-Urteils, *ibid.*, 47–48 (mit entsprechender Karte S. 45) sowie § 59, S. 64.

⁷⁵ Vgl. CIJ, Recueil 1993, § 54, S. 61: "Il existe une zone de chevauchement de titres, en ce sens qu'il y a chevauchement entre les zones que chaque Etat aurait été en mesure de revendiquer si l'autre Etat n'avait pas été présent." Die Theorie der Überlappung der Rechtstitel ist nicht nur innerhalb der internationalen Rechtsprechung, sondern auch innerhalb der Lehre akzeptiert (u. a. L. Lucchini/M. Voelckel, *Droit de la mer*, Bd. 2, 1. Teil ["Délimitation"], 1996, 209 ff.; P. Weil, *Perspectives du droit de la délimitation maritime*, 1988, 51 ff.; M. D. Evans, *Relevant Circumstances and Maritime Delimitation*, 1989, 92 ff.; J.-M. Arbour, *Les fondements du titre de l'Etat sur les espaces maritimes et ses rapports avec l'opération de délimitation*, in: U. Leanza/Pharand, *The Continental Shelf and the Exclusive Economic Zone, Delimitation and Legal Regime/Le plateau continental et la zone économique exclusive, Délimitation et régime juridique*, 1993, 13 ff.; Despeux, Anm. 12, 58 ff.; Sondervotum von Richter Oda im Urteil *Dänemark gegen Norwegen*, CIJ, Recueil 1993, §§ 40–46, S. 100–101; Sondervotum von Richter Schwebel, *ibid.*, 126–127; Sondervotum von Richter Shahabuddeen, *ibid.*, 160–161; Sondervotum von Richter Ajibola, *ibid.*, 289–292).

malen Seezonenanspruch jeder Partei auf einer Karte einzuzeichnen. So hätte das Gericht im vorliegenden Fall die seewärtige Grenze des Festlandssockels, der Wirtschaftszone und des Küstenmeers der Parteien (be)zeichnen müssen, wobei sich ergeben hätte, daß sich die Seezonen beider Parteien überlappen. Das Gericht hätte danach feststellen können, daß sich die Überlappung der Seezonen im engen Gebiet des Roten Meeres aufgrund der erheblichen Breite des Festlandssockels und der Wirtschaftszone bis an die Küsten Saudi-Arabiens, Sudans, Dschibutis und Somalias erstreckt und daß sich nicht nur ihre Seezonen, sondern auch diejenigen der genannten Drittstaaten überschneiden⁷⁶. Daraus wäre zu folgern gewesen, daß im Gebiet des Roten Meeres mehrere Staaten (nicht nur Jemen und Eritrea) Anspruch auf Seezonen haben.

Fraglich ist, ob für diese Feststellung das Gericht seine Zuständigkeit hätte ablehnen müssen: In der Vergangenheit ist es schon vorgekommen, daß Drittstaaten ebenfalls Anspruch auf die von einem internationalen Gericht abgegrenzten Seezonen hatten, ohne daß das Gericht seine Zuständigkeit verneint hätte⁷⁷. Der mögliche Anspruch Dritter auf Seezonen läuft lediglich darauf hinaus, daß die Abgrenzungsfläche – d. h. der Raum, in dem die Seeabgrenzung erfolgt – verringert werden muß, um den zukünftigen Seeabgrenzungen zwischen den Drittstaaten und den Parteien Rechnung zu tragen. Diese Argumentation führte das Schiedsgericht vermutlich intern (ansonsten hätte es nicht beschließen können, daß die Seeabgrenzungsfläche verringert werden muß), ohne sie jedoch explizit im Urteil aufscheinen zu lassen. Zu fragen bleibt also prinzipiell, nach welchen Kriterien das Gericht den Anfangs- und Endpunkt festlegte. Da das Urteil hierzu schweigt, kann man sich nur in Spekulationen ergehen.

Die internationale Rechtsprechung zeigt für die Verringerung der Abgrenzungsfläche und die Berücksichtigung der Rechte Dritter mehrere Lösungswege auf: So haben einige Gerichte die Abgrenzungsfläche nach Maßgabe der von

⁷⁶ Jedoch fällt die Überlappung der Seezonen von Jemen und Eritrea mit denjenigen von Sudan und Somalia kaum ins Gewicht, da sich die Seezonen der Parteien zunächst mit denjenigen von Saudi-Arabien und Dschibuti überlappen: Die Seeabgrenzungen Jemen/Saudi-Arabien und Eritrea/Dschibuti führen allein zu einer Verringerung der Seeabgrenzungsfläche, bevor die Seezonen Sudans und Somalias eine Rolle spielen können.

⁷⁷ Innerhalb der internationalen Rechtsprechung sind seit 1969 13 Entscheidungen gefällt worden, in denen die Frage der Rechte von Drittstaaten ebenfalls behandelt wurde: Vgl. *Nordseefestlandssockel*, in: CIJ, Recueil 1969, §101 D 3, 55; *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich*, in: RSA XVIII, §24–28, S.153–156; *Mississippi gegen Louisiana*, in: Consultant's Report on the Mississippi/Louisiana CEIP Delimitation Line, 4–5, 14, 32–34; *Jan Mayen* (implizit); *Dubai gegen Sharjah*, 266, in: ILR 91, 1993, 677; *Maryland gegen Delaware und Delaware gegen New Jersey*, in: Report on the New Jersey/Delaware/Maryland CEIP Delimitation Lines, 23 und 27–28; *Gesuch von Malta zwecks Beteiligung*, in: CIJ, Recueil 1981, ab 3; *Tunesien gegen Libyen*, in: CIJ, Recueil 1982, §§33, 76–77, 130–131, 133 C 3, S.42, 62–63, 91 und 94; *Gesuch von Italien zwecks Beteiligung*, in: CIJ, Recueil 1984, ab 3 ff.; *Guinea gegen Guinea-Bissau*, in: RGDIP 89, 1985, §§93 und 94, S.522; *Libyen gegen Malta*, in: CIJ, Recueil 1985, §§18–23, S.22–28; *Dänemark gegen Norwegen*, in: CIJ, Recueil 1993, §§18, 67 und 91, S.47, 68 und 79 (in den Fällen *Senegal gegen Guinea-Bissau* und *Irak gegen Kuwait* mußte die Abgrenzungsfläche nicht bestimmt werden, da diese Fälle einen Vertrag zwischen den Parteien akzeptierten). Keines der Gerichte lehnte seine Zuständigkeit angesichts der Anforderungen an Drittstaaten ab.

Drittstaaten erhobenen Forderungen verringert⁷⁸, andere haben die gesamte Seeabgrenzungslinie gezeichnet oder beschrieben, sie jedoch von der Akzeptanz der Drittstaaten und der Lage der zukünftigen Abgrenzungslinien zu diesen Staaten abhängig gemacht⁷⁹; andere Gerichte wiederum haben die Seeabgrenzungslinie nur in Zonen gezogen, auf die kein Drittstaat irgendeinen Anspruch erheben konnte⁸⁰. Schließlich kam auch der Fall vor, daß die Rechte von Drittstaaten anscheinend ignoriert wurden (weil die gerichtliche Seeabgrenzungslinie sie eigentlich nicht verletzte)⁸¹. Im Fall *Jemen gegen Eritrea* scheint das Gericht keinen dieser Lösungswege beschritten zu haben: Es mag zwar scheinen, daß es bei der Festlegung des Anfangspunkts im Norden (Punkt 1) dem Vorschlag Saudi-Arabiens folgte⁸², aber selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, hätte es den Endpunkt im Süden nicht gemäß den Forderungen Dschibutis festlegen können, da Dschibuti keine Forderungen gestellt hatte. Das Gericht scheint vielmehr die seit mehreren Jahrzehnten innerhalb der Staatenpraxis praktizierte Methode angewandt zu haben, nach der alle Teile der Seezonen, die näher an den Parteien als an dem/den Drittstaat(en) liegen, der Abgrenzungsfläche zuzurechnen sind. Der Punkt, der zugleich äquidistant zu den Küsten der Parteien und des/der entsprechenden Drittstaates/n ist, gilt demnach als Anfangs- bzw. Endpunkt der Seeabgrenzungslinie (sog. Theorie des *tripoint*⁸³)⁸⁴. So scheinen die mit Punkt 1 und 29 bezeich-

⁷⁸ So z. B. die – in ihrer Willkür stark umstrittene – Entscheidung des IGH im Fall *Libyen gegen Malta* von 1985 (vgl. vorige Anm. für die entsprechenden Seitenzahlen).

⁷⁹ Vgl. die Lösung der Gerichte *Dubai gegen Sharjah* oder *Tunesien gegen Libyen* (in Anm. 77 zitiert).

⁸⁰ Vgl. z. B. die Urteile *Jan Mayen* oder *Guinea gegen Guinea-Bissau* (in Anm. 77 zitiert).

⁸¹ Vgl. die US-amerikanischen Fälle oder *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich* (in Anm. 77 zitiert).

⁸² Wie von Saudi-Arabien gefordert, beginnt die jemenitisch-eritreische Seeabgrenzung in der Höhe des nördlichsten Punkts der Insel Jabal al-Tayr (vgl. o. i.V.m. Anm. 70).

⁸³ Studien über den *tripoint* sind selten. Vgl. z. B. den Artikel von P. Beazley, *Technical Considerations in Maritime Boundary Delimitations*, in: J.I. Charney/L.M. Alexander, *International Maritime Boundaries*, 1993 (2 Bde.), 256–259 (1998, Bd. 3). Die meisten Autoren geben nur Beispiele für den *tripoint*, ohne diesen Begriff ausführlicher zu definieren (vgl. z. B. Lucchini/Voelckel [Anm. 75], 106).

⁸⁴ Die Liste der in bi- bzw. trilateralen Verträgen vorgenommenen Seeabgrenzungen, die vom Anfangs- oder Endpunkt einer anderen Seeabgrenzung ausgehen und sich daher mit ihr verbinden, ist sehr lang. Als Beispiele können folgende Verträge genannt werden: Kolumbien/Jamaika vom 12.11.1993 mit Kolumbien/Haiti vom 17.2.1978, Dominikanische Republik/Venezuela vom 3.3.1979 mit den Niederlanden/Venezuela vom 31.3.1978 und mit Venezuela/Vereinigte Staaten vom 28.3.1978, Frankreich/Saint Lucia vom 4.3.1981 mit Frankreich/Venezuela vom 17.7.1980, Australien/Salomon-Inseln vom 13.9.1988 mit Australien/Papua-Neuguinea vom 18.12.1978 und mit Australien/Frankreich vom 4.1.1982, Neuseeland/Vereinigte Staaten vom 2.12.1980 mit den Cook-Inseln/Vereinigten Staaten vom 11.6.1980, Bahrain/Iran vom 17.6.1971 mit Iran/Saudi-Arabien vom 24.10.1968 und mit Iran/Qatar vom 20.9.1969, Dänemark/Norwegen vom 15.6.1979 mit Norwegen/Vereinigtes Königreich vom 22.12.1978, Belgien/Vereinigtes Königreich vom 29.5.1991 mit Belgien/Frankreich vom 8.10.1990 und dann Frankreich/Vereinigtes Königreich vom 25.7.1991 mit Belgien/Vereinigtes Königreich und Belgien/Frankreich, Dänemark/Norwegen vom 24.4.1968 mit Norwegen/Vereinigtes Königreich vom 10.3.1965 und dann Dänemark/Vereinigtes Königreich vom 3.3.1966 mit Dänemark/Norwegen und Norwegen/Vereinigtes Königreich. Texte dieser Verträge in: Charney/Alexander (Anm. 83).

neten Stellen nicht nur äquidistant zu den Küsten von Jemen und Eritrea zu sein, sondern auch zu den Küsten der jeweiligen Drittstaaten (Saudi-Arabien für Punkt 1, Dschibuti für Punkt 29)⁸⁵. Jenseits dieser Punkte befinden sich die Seezonen näher an den Küsten Saudi-Arabiens und Dschibutis als an denen von Jemen oder Eritrea, so daß erstere Anspruch auf diese Zonen haben und eine Abgrenzung zu den beiden Parteien erforderlich ist. Vermutlich ist die Abgrenzungslinie Jemen-Eritrea mit ihren Anfangs- und Endpunkten auf diese Weise zustande gekommen. Eine detailliertere Erläuterung des Gerichts dazu wäre jedoch wünschenswert gewesen.

II. Juristische Aspekte der gerichtlichen Seeabgrenzungslinie im Fall Jemen gegen Eritrea II

A. Rechtsquellen und vom Schiedsgericht gewählte Methode

1. Rechtsquellen

a. Internationales Konventionsrecht versus Richterrecht: Darstellung der Rechtsquellen im Seeabgrenzungsrecht

Es sei daran erinnert, daß das Seeabgrenzungsrecht prinzipiell zwei konkurrierenden Rechtsquellen unterliegt, nämlich dem internationalen Konventionsrecht, wie es sich aus den Seerechtskonventionen von 1958⁸⁶ und 1982⁸⁷ ergibt, und dem Richterrecht (von der herrschenden Lehre als "Völkergewohnheitsrecht" bezeichnet), das sich aus den Seeabgrenzungsurteilen seit 1969⁸⁸ herauskristallisiert hat. Die Bedeutung dieser beiden Quellen hat sich im Laufe der Zeit verändert, so daß ein kurzer Rückblick notwendig ist.

Das Seeabgrenzungsrecht entwickelte sich prinzipiell nach dem Zweiten Weltkrieg⁸⁹, sowohl aufgrund des Strebens der Staaten nach einer Kodifizierung dieses

⁸⁵ Punkt 1 scheint äquidistant zu der nächstgelegenen saudi-arabischen Insel zu sein, Punkt 29 zur Insel Perim (Dschibuti; dazu vgl. §46 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*).

⁸⁶ Vgl. Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone vom 29.4.1958 und Genfer Konvention über den Festlandsockel vom 29.4.1958. Text in: UN-Doc. A/CONF.13/L.52 (erste Konvention) und L.55 (zweite Konvention); inoffizielle deutsche Übersetzung der beiden Konventionen (Deutschland hat sie nicht ratifiziert), in: G. Hoog, Die Genfer Seerechtskonferenzen von 1958 und 1960, Vorgeschichte – Verhandlungen – Dokumente, in: Dokumente, Bd. XXXVI, 1961.

⁸⁷ Vgl. Montego Bay-Konvention vom 13.12.1982. Text: UN-Doc. A/CONF.62/122 and Corr. 1–11. Offizielle deutsche Übersetzung der Konvention (Deutschland ratifizierte sie im Jahre 1994) in BGBl. 1994, Bd. II, Teil II, 1798 ff.

⁸⁸ 1969 ist das Datum des IGH-Urteils *Nordseefestlandsockel*, vgl. weiter in diesem Abschnitt.

⁸⁹ Vor dem Zweiten Weltkrieg gab es nur wenige seeabgrenzungsrechtliche Normen: Das Seeabgrenzungsrecht ergab sich lediglich aus der Staatenpraxis (bei der unterschiedliche Methoden angewandt wurden, ohne daß eine Methode wirklich vorrangig und eine völkergewohnheitsrechtliche Regel entstanden war). Dies ist auf das Scheitern der Haager Konferenz von 1930 zurückzuführen, bei der es nicht gelungen war, eine internationale Konvention über das See- bzw. Seeabgrenzungsrecht zu schaffen (zur Haager Konferenz und deren Kodifikationsarbeiten vgl. die Dokumente in AJIL, Suppl. 20, 1926, 12 ff., 59 ff., 62 ff. und 141 ff.; Suppl. 22, 1928, 233; Suppl. 24, 1930, 25 ff., 234 ff.

Rechts als auch aufgrund der Entstehung neuer, seewärtiger Seezonen, die eine rechtliche Normierung notwendig machten⁹⁰. Nach den Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission zwischen 1951 und 1956⁹¹ versammelten sich 1958 die Vertreter der meisten Staaten in Genf, um vier Konventionen⁹² (die sog. Genfer Konventionen, von denen jedoch lediglich zwei⁹³ für das Seeabgrenzungsrecht von Bedeutung sind) über das Seerecht auszuarbeiten und zu beschließen. In der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone wurde zunächst an die freie Wahl der Seeabgrenzungsmethode durch die Küstenstaaten erinnert und zusätzlich beschlossen, mangels einer gegenteiligen Vereinbarung die Äquidistanzmethode für die Abgrenzung des Küstenmeeres und der Anschlußzone zu benutzen, wobei die Äquidistanzlinie mit Rücksicht auf "spezielle (oder besondere) Umstände" angepaßt werden kann⁹⁴. Das gleiche wurde in der Genfer Konvention über den Festlandsockel für die Abgrenzung des Festlandsockels vereinbart⁹⁵.

Die in den beiden erwähnten Genfer Konventionen niedergelegte Regel fand allgemeine Zustimmung innerhalb der Staatenpraxis, bis sich der IGH 1969 mit dem *Nordseefestlandsockel*-Fall zwischen der Bundesrepublik Deutschland auf der einen Seite und Dänemark und den Niederlanden auf der anderen Seite⁹⁶ befassen mußte. Da die Bundesrepublik Deutschland nicht der Genfer Konvention über den Festlandsockel verpflichtet war und da laut IGH die in dieser Konvention enthaltene Regel über die Äquidistanzmethode nicht zum Völkergewohn-

und 257; zur Staatenpraxis bis zum Zweiten Weltkrieg vgl. u. a. G.J. Tanja, *The Legal Determination of International Maritime Boundaries*, 1990, 1ff.; D.P. O'Connell, *The International Law of the Sea*, 1984, 667–673; S.-M. Rhee, *Sea Boundary Delimitation between States Before World War II*, in: *AJIL* 76, 1982, 555–588; G. Gidel, *Le droit international public de la mer*, 1934).

⁹⁰ In der Zeit zwischen der Haager Konferenz von 1930 und der Genfer Konvention von 1958 entwickelte sich allmählich das Konzept der Anschlußzone. Der rechtliche Begriff des Festlandsockels entstand im Jahre 1945, als die Vereinigten Staaten zum ersten Mal eine solche Seezone beanspruchten (sog. Truman-Proklamation, Text in: R. Platzöder/W. Graf Vitzthum, *Seerecht/Law of the Sea*, Textausgabe, 1984, 475f.).

⁹¹ Zu den Kodifikationsarbeiten der Völkerrechtskommission vgl. YILC, 1951–1956 (jeweils zwei Bände) und insbesondere 1953, Bd. II, 22ff., 77ff. und 212ff., 1954, Bd. II, 152ff. sowie 1956, Bd. II, 254.

⁹² Die Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone, die Genfer Konvention über den Festlandsockel, die Genfer Konvention über das Hohe Meer sowie die Genfer Konvention über die Fischerei und die Erhaltung der lebenden Schätze des Hohen Meeres, alle vom 29.4.1958.

⁹³ Die beiden ersten in der vorigen Anmerkung zitierten Konventionen. Zur Doktrin über diese beiden Konventionen vgl. z.B.: J.A.C. Gutteridge, *The 1958 Geneva Convention on the Continental Shelf*, in: *BYBIL* XXXV, 1959, 102ff.; Hoog (Anm. 86), Bd. XXXV, 1961; M.M. Whiteman, *Conference on the Law of the Sea: Convention on the Continental Shelf*, in: *AJIL* 52, 1958, 629ff.; A. Fattal, *Les conférences des Nations Unies et la convention de Genève du 29 avril 1958 sur la mer territoriale et la zone contiguë*, 1968; Lucchini/Voelckel (Anm. 75), 56–75.

⁹⁴ Vgl. Art. 12, § 1 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone.

⁹⁵ Vgl. Art. 6, §§ 1 und 2 der Genfer Konvention über den Festlandsockel.

⁹⁶ Es handelte sich genau genommen um zwei Fälle, und zwar *Bundesrepublik Deutschland gegen Dänemark* und *Bundesrepublik Deutschland gegen die Niederlande*, die jedoch aufgrund ihrer Ähnlichkeit im selben Urteil abgehandelt wurden. Text des Urteils in: CIJ, *Recueil* 1969, 3ff.

heitsrecht gehörte⁹⁷, untersuchte der Gerichtshof, anhand welcher Normen der Streit zu entscheiden war. Er folgte zu diesem Zweck, daß eine angebliche völkergewohnheitsrechtliche Regel (d.h. eine von den Staaten als rechtsverbindlich anerkannte Regel) für den Fall existiere, daß die Parteien nicht an das internationale Konventionsrecht gebunden sind; es handelt sich laut IGH um die Regel, nach der die Seeabgrenzung ein billiges Ergebnis erzielen muß (ohne daß die Billigkeit *ex aequo et bono* bedeutet⁹⁸), welches aufgrund der vom IGH selbst vorgeschlagenen billigen Prinzipien und unter Berücksichtigung der relevanten Umstände der Region (hauptsächlich: der geographischen Gegebenheiten) erreicht werden muß⁹⁹. Damit löste der IGH die Hegemonie der Äquidistanzmethode auf, jedoch ohne überzeugende Begründung, denn die 1969 vom IGH angewandte Norm konnte damals nicht als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts angesehen werden, sondern war eine mehr oder weniger¹⁰⁰ vom IGH selbst hergeleitete Annahme. Diese normative Kraft des internationalen Richterspruchs wurde von der herrschenden Lehre oft diskutiert und kritisiert¹⁰¹. Der IGH selbst räumte 1993 im Fall *Dänemark gegen Norwegen* ein, daß das von den internationalen Gerichten zwischen 1969 und 1993 angewandte Völkergewohnheitsrecht eigentlich ein im Jahre 1969 entstandenes "Richtergewohnheitsrecht" war¹⁰².

Das Urteil des IGH wurde jedoch – trotz seiner fragwürdigen Argumentation – von einem Teil der Staatengemeinschaft akzeptiert, was auf der dritten UN-Seerechtskonferenz zwischen 1973 und 1982 zu einem Dissens zwischen den Staaten, die für die Genfer Regel plädierten¹⁰³, und denjenigen, die die IGH-Regel bevor-

⁹⁷ Zur Interpretation der Genfer Konvention vgl. §§ 61–74 des IGH-Urteils, in: CIJ, Recueil 1969, 39–44, und zur Analyse der Staatenpraxis vgl. §§ 75–80, 43–45. Aufgrund der Entstehungsgeschichte der Genfer Konvention und der Staatenpraxis folgte der IGH, daß die Äquidistanzmethode und damit die Genfer Regel nicht als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts angesehen werden konnten.

⁹⁸ Vgl. CIJ, Recueil 1969, § 88, 49: "il n'est (...) pas question en l'espèce d'une décision *ex aequo et bono*, ce qui ne serait possible que dans les conditions prescrites à l'article 38, paragraphe 2, du Statut de la Cour". Dies gilt nicht nur für das Richterrecht, sondern auch für die Artikel der Montego Bay-Konvention, die ein "billiges" Ergebnis fordern (vgl. weiter unten). Zusammengefaßt handelt es sich bei der seeabgrenzungsrechtlichen Billigkeit nie um eine *ex aequo et bono*-Billigkeit, obwohl einige Urteile in ihrer Argumentation gelegentlich den gegenteiligen Eindruck vermitteln (vgl. z. B. das IGH-Urteil *Tunesien gegen Libyen* von 1982 oder das Schiedsurteil *Frankreich gegen Kanada* von 1992).

⁹⁹ Vgl. CIJ, Recueil 1969, § 101 C 1), 54.

¹⁰⁰ Es handelte sich um eine mehr oder weniger vom IGH hergeleitete Annahme, denn einige Konzepte waren bereits innerhalb des Völkerrechts bekannt, wie z. B. die Billigkeit oder die relevanten bzw. speziellen Umstände. Jedoch ist deutlich, daß diese unterschiedlichen Konzepte vor dem IGH-Urteil noch nicht miteinander verbunden waren und daher keine von den Staaten als rechtlich verbindlich anerkannte Regel bildeten.

¹⁰¹ Vgl. u. a. P. Weil, *Perspectives du droit de la délimitation maritime*, 1988, 173 ff.; N. Ros, *La Cour internationale de Justice comme instrument de la paix par le droit*, 1994, 273 ff.; Lucchini/Voelckel (Anm. 75), 199 ff.; S. Rosenne, *The Role of the ICJ in Inter-State Relations to Day*, in: RBDI, 1987, 275 ff.; J. Boulois, *A propos de la force normative de la jurisprudence*, in: *Mélanges Waline*, 1974, 149 ff.

¹⁰² Vgl. CIJ, Recueil 1993, § 51, S. 61: Der Hof sprach von "le droit coutumier du plateau continental tel qu'il s'est développé dans la jurisprudence" (Hervorh. vom Verf.).

¹⁰³ Sog. Gruppe der 22 Staaten.

zugten, führte¹⁰⁴. Mit Ausnahme der Küstenmeerabgrenzung, für die die Genfer Regel wieder aufgegriffen wurde¹⁰⁵ (was den völkergewohnheitsrechtlichen Charakter der Genfer Regel für die Küstenmeerabgrenzungen zeigt und die Unabhängigkeit einer solchen Abgrenzung vom Richterrecht¹⁰⁶), konnten sich beide Staatengruppen nicht über die Seeabgrenzungsregeln einigen. Es wurde daher im dritten Seerechtsübereinkommen (sog. Montego Bay-Konvention) beschlossen, daß mangels einer Vereinbarung¹⁰⁷ im Falle einer Festlandsockel- oder Wirtschaftszonenabgrenzung ein billiges Ergebnis erreicht werden müsse¹⁰⁸. Darunter können sowohl die (Genfer) Regel "Äquidistanzmethode/spezielle Umstände" (deren Flexibilität immer gestattet, daß *in fine* ein billiges Ergebnis erreicht wird) als auch die richtergewohnheitsrechtliche Regel "billiges Ergebnis/billige Prinzipien/relevante Umstände" verstanden werden.

Die 1969 gerichtlich und 1982 vertraglich herbeigeführte Dichotomie zwischen den beiden Quellen des Seeabgrenzungsrechts wurde von der Lehre und von einem Teil der internationalen Gerichtsbarkeit stark kritisiert. Es wurden Vorschläge gemacht, diese nicht unbedingt antinomischen Quellen zu vereinheitlichen¹⁰⁹. Eine erste Vereinheitlichung erfolgte schließlich partiell mit dem IGH-Urteil *Libyen gegen Malta* von 1985¹¹⁰ und vollends im IGH-Urteil *Dänemark gegen Norwegen* von 1993¹¹¹. Im letzteren Fall hatte der IGH zugleich die Festlandsockel und die Fischereizonen der Parteien abzugrenzen. Die Genfer Konvention über den Festlandsockel von 1958 und damit die Regel "Äquidistanzmethode/spezielle Umstände" war für die Festlandsockelabgrenzung

¹⁰⁴ Sog. Gruppe der 29 Staaten.

¹⁰⁵ Vgl. Art. 15 der Montego Bay-Konvention (Art. 15 ist etwas anders formuliert als Art. 12 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone, aber ihr Sinn bleibt derselbe).

¹⁰⁶ Der völkergewohnheitsrechtliche Charakter der Genfer Regel hinsichtlich der Küstenmeerabgrenzung ergibt sich nicht nur aus der Staatenpraxis, in der die Äquidistanzmethode vorwiegend bei solchen Abgrenzungen benutzt wurde, sondern auch aus dem abschließenden Votum des Art. 15 der Montego Bay-Konvention von 1982, wobei fast alle repräsentierten Staaten für die Wiederaufnahme von Art. 12 der Genfer Konvention in Art. 15 votierten.

¹⁰⁷ Wie bei der Genfer Regel sind die verschiedenen Bestimmungen über das Seeabgrenzungsrecht so abgefaßt, daß mit ihnen der Mangel an Einigung zwischen zwei Staaten behoben werden sollte. Herrscht zwischen zwei Küstenstaaten Einigkeit über ihre Seegrenze, kann jede beliebige Methode benutzt werden.

¹⁰⁸ Vgl. Art. 74 und 83 der Montego Bay-Konvention.

¹⁰⁹ Z.B. hatte das Schiedsgericht *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich* von 1977 entschieden, daß die IGH-Regel die allgemeine Regel darstelle, an die sich die Genfer Regel als unterworfenere Norm anpassen konnte (vgl. §70 des Urteils, in: RSA XVIII, 175: "En fait, la règle combinant 'équidistance-circonstances spéciales' constitue l'expression particulière d'une norme générale suivant laquelle la limite entre des Etats qui donnent sur le même plateau continental doit, en l'absence d'accord, être déterminée selon des principes équitables"). Jedoch wurden beide Regeln bis 1985 bzw. 1993 meist als konkurrierend und einander ausschließend angesehen.

¹¹⁰ Text: CIJ, Recueil 1985, 12 ff. Der IGH zog als Abgrenzungslinie die aufgrund relevanter Umstände angepaßte Äquidistanzlinie, obwohl die Genfer Regel keine Anwendung fand (die Parteien waren der Konvention über den Festlandsockel nicht verpflichtet). Wie erwähnt, darf im Bereich des Richterrechts jede beliebige Methode benutzt werden, so daß im Fall *Libyen gegen Malta* keine echte Vereinheitlichung erreicht wurde.

¹¹¹ Text: CIJ, Recueil 1993, 37 ff.

anwendbar¹¹², während hinsichtlich der Fischereizone das Richterrecht angewandt werden mußte, da nicht beide Parteien der Montego Bay-Konvention verpflichtet waren¹¹³. Der IGH beschloß, beide Quellen derart zu interpretieren und anzuwenden, daß die Äquidistanzmethode als Grundlage genommen werden muß, bevor in einer zweiten Phase die Billigkeit der Äquidistanzlinie aufgrund spezieller bzw. relevanter Umstände und der billigen Prinzipien geprüft wird¹¹⁴. Kann die Äquidistanzlinie als billig gelten, bildet sie die endgültige Abgrenzungslinie. Andernfalls muß sie soweit angepaßt werden, daß ein billiges Ergebnis erzielt wird (was 1993 der Fall war). Jedoch sollte diese Vereinheitlichung nach Auffassung des IGH nur für Seeabgrenzungen zwischen gegenüberliegenden Staaten gelten¹¹⁵. Daraus folgt, daß die Dichotomie zwischen den Rechtsquellen im Falle einer Abgrenzung zwischen aneinanderliegenden Staaten nach wie vor besteht.

b. Im Fall *Jemen gegen Eritrea II* benutzte Quellen

Im Fall *Jemen gegen Eritrea II* waren beide Parteien nicht an das internationale Konventionsrecht gebunden, so daß in Frage stand, ob das Schiedsgericht die Regeln der internationalen Rechtsprechung anwenden sollte. Da Eritrea aber die Seeabgrenzungsregeln der Montego Bay-Konvention (trotz Nichtratifikation) im Schiedsvertrag als verbindlich anerkannt und Jemen die Konvention ratifiziert hatte, war das Schiedsgericht berechtigt, das 1982er Konventionsrecht als Basis zu nehmen¹¹⁶. Das Gericht betonte jedoch, daß das richterliche Gewohnheitsrecht trotz seiner Ignorierung im Schiedsvertrag ebenfalls Anwendung finde, weil "many of the relevant elements of customary law are incorporated in the provisions of the Convention"¹¹⁷. Daneben mußte das Gericht gemäß dem Schiedsver-

¹¹² Dänemark und Norwegen hatten beide die Genfer Konvention über den Festlandssockel ratifiziert (vgl. CIJ, Recueil 1993, §44, S.57–58: "La convention de 1958 est obligatoire pour [... les Parties ...] elle gouverne la délimitation du plateau continental et [...] constitue certainement une source de droit applicable, différente de celle régissant la délimitation des zones de pêche").

¹¹³ Vgl. CIJ, Recueil 1993, §47, S.59. Anzumerken ist, daß die Montego Bay-Konvention den Begriff der Fischereizone nicht anerkennt. Es ist aber unumstritten, daß die Seeabgrenzungsregeln der Wirtschaftszone für die Fischereizone gelten, so daß die Montego Bay-Konvention zur Anwendung hätte kommen können, wenn beide Parteien sie ratifiziert hätten.

¹¹⁴ Vgl. §51 *in fine* des Urteils, in: CIJ, Recueil 1993, 61 ("Ainsi, pour la délimitation du plateau continental en l'espèce, même s'il convenait d'appliquer non l'article 6 de la convention de 1958, mais le droit coutumier du plateau continental tel qu'il s'est développé dans la jurisprudence, ce serait se conformer aux précédents que de commencer par la ligne médiane à titre de ligne provisoire, puis de rechercher si des 'circonstances spéciales' obligent à ajuster ou déplacer cette ligne") sowie §53 *in fine*, *ibid.*, S.62 ("tant pour le plateau continental que pour les zones de pêche, il est approprié en l'espèce d'entamer le processus de délimitation par une ligne médiane tracée à titre provisoire").

¹¹⁵ "Les décisions judiciaires fondées sur le droit coutumier applicable à la délimitation du plateau continental entre des côtes qui se font face ont de même considéré la ligne médiane comme une ligne provisoire pouvant ensuite être ajustée ou déplacée pour permettre d'aboutir à un résultat équitable" (vgl. CIJ, Recueil 1993, §50, S.60).

¹¹⁶ Vgl. Art. 2 Abs.3 des Schiedsvertrags sowie §130 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹¹⁷ Vgl. §130 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

trag "any other pertinent factors" berücksichtigen, was prinzipiell dem Inhalt des Richterrechts entsprach¹¹⁸.

Das Gericht fand kaum Schwierigkeiten bei der kumulativen Anwendung der beiden Quellen des Seeabgrenzungsrechts¹¹⁹. Im Gegensatz zu den übrigen Seeabgrenzungsurteilen kommentierte es erstaunlicherweise die Verbindung zwischen den beiden Quellen nicht, als ob es als selbstverständlich gelte, daß die Regeln der Montego Bay-Konvention und die Regeln der internationalen Gerichtsbarkeit zugleich Anwendung finden. Das Schweigen des Gerichts hinsichtlich dieser delikaten Frage kann weder Gleichgültigkeit noch Vergeßlichkeit bedeuten; es scheint vielmehr, daß das Gericht, der IGH-Argumentation von 1993 stillschweigend folgend, die beiden Quellen als eine Einheit ansah, wobei keiner wirklich der Vorrang zukam und beide eng miteinander verbunden waren¹²⁰. Dieses Ergebnis sollte jedoch kaum erstaunen, da die Äquidistanzlinie im jemenitisch-eritreischen Fall in ihren meisten Teilen der Billigkeit entspricht und Jemen und Eritrea zwei einander gegenüberliegende Staaten sind¹²¹. Das Gericht vereinte also stillschweigend das Konventionsrecht mit dem Richterrecht, wobei auf diese Vereinheitlichung (oder zumindest das "harmonische" Miteinander der beiden Quellen) bedauerlicherweise nicht direkt hingewiesen wurde. Die Entscheidung des Gerichts ist demnach eng verwandt mit den Entscheidungen in den Fällen *Kanal von Beagle, Dubai gegen Sharjah* und *Jan Mayen*, die alle die angewandten Quellen kaum erörterten¹²².

Der Argumentation Eritreas folgend¹²³ stellte das Gericht außerdem fest, daß unterschiedliche Seezonen abgegrenzt werden mußten: Im Norden (Punkt 1 bis 13) und z.T. im Süden (Punkt 21 bis 29) handelte es sich um eine Abgrenzung zwischen Festlandsockeln und Wirtschaftszonen. Im Zentralsektor (Punkt 13 bis 21) und z.T. im Süden ging es hingegen um eine Küstenmeerabgrenzung, da sich die Küstenmeere der seewärtigen Inseln bzw. der Küsten beider Parteien "überlapp-

¹¹⁸ Vgl. Art. 2 Abs. 3 des Schiedsvertrags und § 130 des zweiten Schiedsurteils.

¹¹⁹ Die Analyse der anwendbaren Rechtsquellen erfolgt lediglich in den §§ 130–132 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*. Das Gericht erwähnt überhaupt nicht das Verhältnis zwischen dem internationalen Konventionsrecht und dem Richterrecht.

¹²⁰ Jedoch ist zu konzedieren, daß die Montego Bay-Konvention im hier besprochenen Fall eher den Vorrang hatte, da das Richterrecht normalerweise nur dann zur Anwendung kommt, wenn das internationale Konventionsrecht nicht anwendbar ist. Jedoch wurde diese Ausschließlichkeit mit dem IGH-Urteil von 1993 relativiert, so daß behauptet werden kann, daß heute beide Quellen gleichwertig nebeneinander verwendet werden können.

¹²¹ Es sei daran erinnert, daß die Vereinheitlichung der beiden Seeabgrenzungsquellen laut dem IGH-Urteil von 1993 die gegenüberliegenden Küstenstaaten betrifft (o. i.V.m. Anm. 115).

¹²² Im Urteil *Kanal von Beagle* wurde die aufgrund spezieller Umstände angepaßte Äquidistanzmethode benutzt, ohne daß die Entscheidung für diese Methode und die Rechtsquellen begründet wurde. Im Urteil *Dubai gegen Sharjah* benutzte das Schiedsgericht zwar das Richterrecht, gab aber keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsquellen und vermengte vor allem das Richterrecht mit dem Konventionsrecht (zu einer tieferen Analyse der von den beiden Schiedsgerichten verwendeten Quellen vgl. Despeux (Anm. 12), 13–25, für *Dubai gegen Sharjah* und S. 65–69 für *Kanal von Beagle*). Im Fall *Jan Mayen* wurden die Rechtsquellen gar nicht genannt.

¹²³ Zur eritreischen Argumentation vgl. §§ 23–24 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

ten”¹²⁴. Für jede dieser Zonen mußte sich also das Schiedsgericht für eine Abgrenzungsmethode auf der Basis der Montego Bay-Konvention und des internationalen Richterrechts entscheiden.

2. Gründe des Schiedsgerichts für die Wahl der Äquidistanzmethode

Sowohl für die Abgrenzung der Festlandssockel bzw. Wirtschaftszonen als auch für diejenige der Küstenmeere wählte das Gericht die gleiche Methode, nämlich die Äquidistanzmethode. Seine Argumentation beruht jedoch je nach abzugrenzender Seezone auf unterschiedlicher Basis, so daß jede Zone separat untersucht werden muß.

a. Küstenmeerabgrenzung

Wie gerade gesagt, handelte es sich im Zentral- und teilweise auch im Südsektor um eine Küstenmeerabgrenzung, für die Art. 15 der Montego Bay-Konvention einschlägig war. Art. 15, der Art. 12 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 entspricht, enthält die “Äquidistanzmethode/spezielle Umstände”-Regel (vorausgesetzt, daß beide Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, was in einem gerichtlichen Fall selbstverständlich ist). Wie gesehen, regelt das Richterrecht nicht die Abgrenzung des Küstenmeers, sondern lediglich die der weiteren seewärtigen Seezonen¹²⁵. Dies läßt sich damit erklären, daß Art. 12 der Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone und Art. 15 der Montego Bay-Konvention laut herrschender Lehre zum Völkergewohnheitsrecht gehören¹²⁶. Der völkergewohnheitsrechtliche Charakter der Küstenmeerabgrenzungsregel wurde jedoch noch nie ausdrücklich durch ein internationales Gericht bestätigt¹²⁷ und auch hier verpaßte das Gericht

¹²⁴ Es sei angemerkt, daß im Südsektor die Küstenmeere beider Parteien sich nicht durchgängig überlappen, da die Entfernung zwischen den Landküsten Jemens und Eritreas z.T. mehr als 24 Meilen beträgt (2 × 12-Meilen-Küstenmeer). In diesem Fall handelt es sich um eine Festlandssockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung.

¹²⁵ D.h. den Festlandssockel, die Wirtschaftszone und die Fischereizone. Hinsichtlich der Anschlußzone ist es fraglich, ob das Richterrecht ebenfalls anwendbar ist, da gerichtlich keine Anschlußzonenabgrenzung festgestellt wurde. Da die Montego Bay-Konvention keine seeabgrenzungsrechtliche Regel für die Anschlußzone vorsieht, muß man annehmen, daß eine solche Abgrenzung *a pari* der Regel für die Küstenmeerabgrenzung (die Genfer Konvention über das Küstenmeer und die Anschlußzone enthält außerdem eine solche Regel für die Anschlußzone) oder der Regel für die Wirtschaftszonenabgrenzung folgt (da seit 1982 die Anschlußzone Bestandteil der Wirtschaftszone ist). Vertritt man die erste Auffassung, kann das Richterrecht die Anschlußzonenabgrenzung nicht umfassen (da die Regel für die Küstenmeerabgrenzung zum Völkergewohnheitsrecht gehört); vertritt man hingegen die zweite Auffassung, umfaßt das Richterrecht die Frage der Abgrenzung der Anschlußzone. Diese Frage ist jedoch seit der Vereinheitlichung der beiden Seeabgrenzungsquellen kaum noch relevant.

¹²⁶ Vgl. o. i.V.m. Anm. 106.

¹²⁷ Grund hierfür ist die Seltenheit gerichtlich entschiedener Küstenmeerabgrenzungen. Die einzigen Seeabgrenzungsurteile, die sich mit einer Küstenmeerabgrenzung befaßten, sind: *Kanal von Beagle, Dubai gegen Sharjah, Guinea gegen Guinea-Bissau, Senegal gegen Guinea-Bissau* und *Irak*

die Gelegenheit, dies ausdrücklich festzustellen. Wahrscheinlich tat das Gericht dies nicht, da beide Parteien die in Art. 15 der Montego Bay-Konvention enthaltene Regel für die Küstenmeerabgrenzung akzeptiert hatten¹²⁸. Die Anwendbarkeit von Art. 15 der Montego Bay-Konvention ließ dem Schiedsgericht also keine andere Wahl als die in diesem Artikel vorgesehene Seeabgrenzungsmethode zu verwenden, d. h. die Äquidistanzmethode. Anzumerken ist, daß die Regel in Art. 15 der Montego Bay-Konvention mit dem Richterrecht vereinbar ist, da spezielle (in der Terminologie des Richterrechts: relevante) Umstände¹²⁹ die Unbilligkeit der Äquidistanzlinie, die in einem solchen Fall angepaßt werden muß, herbeiführen können, so daß das Gericht die Konventionsregel problemlos anwenden konnte.

Art. 15 sieht außerdem vor, daß historische Rechte die gleiche Wirkung wie die speziellen Umstände haben; jedoch ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte¹³⁰ der Regel, daß die Rolle der historischen Rechte mit der der speziellen Umstände nicht identisch ist. Während die speziellen Umstände lediglich zu einer Anpassung der Äquidistanzlinie in den Abschnitten, in denen sie als unbillig anzusehen ist, führen, können historische Rechte zur Wahl einer anderen Seeabgrenzungsmethode als der Äquidistanzmethode führen¹³¹. Im Fall *Jemen gegen Eritrea II* waren jedoch keine historischen Rechte ersichtlich¹³², so daß die Frage ihrer möglichen Relevanz vom Gericht ausgeklammert wurde.

b. Festlandssockel- bzw. Wirtschaftszonenabgrenzung

Wie bereits dargestellt, handelte es sich im Nord- und teilweise auch im Südsektor um eine Festlandssockel- bzw. Wirtschaftszonenabgrenzung, so daß die

gegen *Kuwait* (die interamerikanischen US-Fälle sind hier nicht mitgezählt). Die beiden ersten Urteile können nicht weiterhelfen, da die Schiedsgerichte hinsichtlich der Rechtsquellen schweigen (o. Anm. 122); die drei anderen Entscheidungen sind hier ebenfalls von geringem Nutzen, da sie für die Küstenmeerabgrenzung eine vorher zwischen den beteiligten Staaten selbst vereinbarte Abgrenzung anerkannten.

¹²⁸ Vgl. §122 i.V.m. §131 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹²⁹ Das IGH-Urteil von 1993 hat aber beide Termini vereinheitlicht und entschieden, daß sie sinnverwandt sind (vgl. §56 des Urteils, in: CIJ, Recueil 1993, 62).

¹³⁰ Zur Rolle der historischen Rechte innerhalb der Genfer Regel vgl. UN-Official Records, Bd. III, insbesondere 187–192.

¹³¹ Der Hinweis auf die historischen Rechte kommt ursprünglich von deutscher Seite und wurde im Laufe der Genfer Konferenz in den norwegischen Vorschlag eingebaut. Da der norwegische Vorschlag das Konzept der speziellen Umstände nicht beinhaltete, eine Mehrheit der Staaten jedoch die Wiedereinführung dieses Konzepts verlangte, fügte Norwegen in seinem Vorschlag den Ausdruck "spezielle Umstände" kurz vor der Endabstimmung hinzu. Bedauerlicherweise steht dieser Terminus im Satz, der die historischen Rechte behandelt, obwohl sich aus der zum Ausdruck gebrachten Position der Staaten ausdrücklich ergibt, daß die Rolle der speziellen Umstände es nicht erlauben sollte, eine andere Methode als die Äquidistanzmethode zu wählen. Da kein Staat die unglückliche Vermengung der beiden Konzepte rechtzeitig bemerkte, wurde der Satz im abschließenden Votum so bestätigt (vgl. auch Despeux, Anm. 12, 99–100).

¹³² Das Gericht unterstrich das Fehlen historischer Titel im §158 des zweiten Urteils *Jemen gegen Eritrea*.

Art. 83 und 74 der Montego Bay-Konvention¹³³ zur Anwendung kamen. Der Unterschied zwischen den Art. 74 und 83 einerseits und Art. 15 der Konvention andererseits ist von Bedeutung, da die ersten beiden Artikel lediglich ein billiges Ergebnis der Seeabgrenzungslinie fordern, während Art. 15 die Anwendung der Äquidistanzmethode verlangt. Dieser Unterschied hätte dazu führen können, daß Festlandsockel und Wirtschaftszone nach einer beliebigen Seeabgrenzungsmethode (darunter natürlich auch der Äquidistanzmethode¹³⁴) abgegrenzt worden wären, während die Küstenmeerabgrenzung nach dem Prinzip der (eventuell speziellen Umständen angepaßten) Äquidistanzlinie hätte erfolgen müssen. Aufgrund der permissiven Formulierung der anzuwendenden Art. 74 und 83 der Montego Bay-Konvention stellte sich also die Frage, welche Methode das Gericht für den Nord- und Südsektor wählen sollte.

Wie bei der Küstenmeerabgrenzung entschied sich das Gericht bei der Abgrenzung der Festlandsockel und Wirtschaftszonen für die Äquidistanzmethode, so daß diese den gesamten Seeabgrenzungsvorgang dominierte. Das Schiedsgericht ließ sich bei dieser Wahl von folgenden Argumenten leiten: Erstens sei die Äquidistanzmethode mit den Art. 74 und 83 der Montego Bay-Konvention vereinbar, da diese lediglich ein billiges Ergebnis fordern. Selbst wenn man diese Artikel im Rahmen des Richterrechts interpretieren würde, könnte die Äquidistanzmethode immer noch gewählt werden, da das Richterrecht jedwede Abgrenzungsmethode akzeptiere, solange sie zu einer billigen Abgrenzungslinie führe¹³⁵. Zweitens seien sich die internationale Rechtsprechung und die Lehre darüber einig, daß im Falle von zwei gegenüberliegenden Staaten (wie Jemen und Eritrea) die Äquidistanzmethode die angemessenste Seeabgrenzungsmethode sei, selbst wenn die Linie aufgrund der besonderen Umstände der Region eventuell angepaßt oder modifiziert werden müsse¹³⁶. Drittens wurde das Schiedsgericht bei seiner Wahl von den Argumenten der Parteien geleitet: Obwohl sich beide Parteien nicht auf dieselben Basispunkte und daher dieselbe Äquidistanzlinie geeinigt hatten, baten beide das Gericht, von der Äquidistanzmethode als Basis für den Seeabgrenzungsvorgang auszugehen¹³⁷. Viertens und letztens hatte das Schiedsgericht selbst im Urteil *Jemen gegen Eritrea I* angemerkt, daß die im Roten Meer von Jemen und Eritrea gewährten Ölkonzessionen *grosso modo* dem Verlauf einer groben Äquidistanzlinie folgten, so daß dieser Umstand "lend(s) a measure of support to a median line between the opposite coasts of Eritrea and Yemen, drawn

¹³³ Art. 74 beinhaltet die Seeabgrenzungsregel für die Wirtschaftszone, Art. 83 die für den Festlandsockel. Beide Artikel sind identisch gefaßt.

¹³⁴ Es sei daran erinnert, daß die Äquidistanzmethode im Rahmen des Richtergewohnheitsrechts dennoch benutzt werden kann, wenn sie im entsprechenden Fall als billig erscheint (vgl. o. Anm. 109 sowie Anm. 114).

¹³⁵ Vgl. § 131 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹³⁶ *Ibid.* Dies betonte bspw. bereits der IGH in seinen Urteilen *Libyen gegen Malta* von 1985 und *Dänemark gegen Norwegen* von 1993 (die jeweiligen Staaten lagen einander gegenüber).

¹³⁷ Vgl. § 131 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II* i.V.m. §§ 12 ff., 27 ff. und 114.

without regard to the islands, dividing the respective jurisdiction of the Parties”¹³⁸.

Anzumerken ist schließlich, daß das Gericht bei der Abgrenzung der Festlandsockel und der Wirtschaftszonen eine einzige Seeabgrenzungslinie zog¹³⁹, obwohl beide Seezonenarten nach unterschiedlichen Seeabgrenzungsmethoden und daher -linien hätten abgegrenzt werden können. Da in beiden Fällen aber die Äquidistanzmethode gewählt wurde und die die Äquidistanzlinie beeinflussenden Faktoren zugleich beide Seezonen betrafen, stimmten die Abgrenzungslinien der Festlandsockel und der Wirtschaftszonen überein.

B. Umstände, die die Äquidistanzlinie beeinflussen

1. Geographische Umstände

a. Seewärtige Inseln

Unter “seewärtigen Inseln” versteht der Verfasser die sog. *mid-sea islands*, d. h. die eritreischen und jemenitischen Inseln, die nicht zur allgemeinen Küstenkonfiguration der beiden Staaten gehören, sondern von den Landküsten weit entfernt liegen. Im hier besprochenen Fall handelte es sich also um die Inseln, die sich inmitten des Roten Meeres im Nord- und Zentralsektor befanden¹⁴⁰ (im Südsektor lagen keine seewärtigen Inseln). Unklar war, ob und inwiefern die Basispunkte dieser Inseln und Inselgruppen die Äquidistanzlinie bestimmen konnten.

aa. Nordsektor

Für den Nordsektor, in dem nur jemenitische Inseln seewärtig lagen, forderte Jemen deren volle Berücksichtigung, so daß man die Äquidistanzlinie zwischen diesen Inseln und den Landküsten Eritreas hätte ziehen müssen (Jemen erkannte als Bestandteil der eritreischen Landkonfiguration die Inselgruppe der Dahlakinseln an, die seiner Auffassung nach den Einfluß seiner seewärtigen Inseln auf die Äquidistanzlinie “kompensierten”)¹⁴¹. Dagegen argumentierte Eritrea, daß diese Inseln aufgrund ihrer unbedeutenden Größe und ihrer Unbewohnbarkeit und

¹³⁸ Zitat aus § 438 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea I*. Vgl. auch § 132 des zweiten Urteils i.V.m. §§ 75–86 (insbesondere § 83). Das Gericht merkte an, daß die Ölkonzessionen die Seeabgrenzungslinie nicht beeinflussen konnten, sondern nur die Anwendung der Äquidistanzmethode implizierten: “The concession lines were drawn without regard to uninhabited, volcanic islands when their sovereignty was indeterminate. Those lines can hardly be taken as governing once that sovereignty has been determined” (§ 83).

¹³⁹ Vgl. § 132 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II* (sog. *single all-purpose boundary*).

¹⁴⁰ Es handelt sich um die jemenitische Insel Jabal al-Tayr, die Inselgruppe Zubayr für den Nordsektor, die jemenitischen Inselgruppen Zuqar und Hanish sowie die eritreischen Inseln bzw. Inselgruppen Mohabbakahs, High Island, Haycocks und South West Rocks für den Zentralsektor. Vgl. die Karte im Anhang.

¹⁴¹ Vgl. §§ 14–15 und 114–118 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

ihrer im Jahre 1998 anerkannten Zugehörigkeit zu Jemen bei der Bestimmung der Äquidistanzlinie zu ignorieren seien: Die Äquidistanzlinie müsse demgemäß lediglich zwischen den Landküsten der Parteien gezogen werden¹⁴². Das Gericht erinnerte daran, daß

“(the) requirement of an equitable result directly raises the question of the effect to be allowed to mid-sea islands which, by virtue of their mid-sea position, and if allowed full effect, can obviously produce a disproportionate effect – or indeed a reasonable and proportionate effect – all depending on their size, importance and like considerations in the general geographical context”¹⁴³.

Das Gericht merkte an, daß die geographische Position der Dahlakinseln und der jemenitischen seewärtigen Inseln nicht miteinander verglichen werden konnte, so daß zwischen ihnen kein Kompensierungseffekt (sog. *balance-effect*) auftrat: Die Dahlakinseln zählten zur allgemeinen Küstenkonfiguration Eritreas und bildeten eine einheitliche, bedeutende Gruppe, was nicht für die jemenitischen seewärtigen Inseln gelten konnte, da sie von der Küstenkonfiguration Jemens getrennt und isoliert waren¹⁴⁴. Ferner bemerkte das Gericht, daß die entsprechenden seewärtigen Inseln unbesiedelt und sehr klein waren, so daß sie im Vergleich zu ihrer Sonderposition inmitten des Roten Meeres einen unbilligen Einfluß auf die Äquidistanzlinie ausüben würden¹⁴⁵. Die jemenitischen seewärtigen Inseln wurden somit vom Gericht bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie im Nordsektor ignoriert. Dieses Ergebnis – Ignorierung unbedeutender, von der Landkonfiguration getrennter seewärtiger Inseln bei einer Festlandssockel- bzw. Wirtschaftszoneabgrenzung – ist mit der internationalen Rechtsprechung und der Staatenpraxis, die vergleichbare Inselpositionen stets ignoriert hatte¹⁴⁶, sowie mit der herrschenden Meinung¹⁴⁷ vereinbar. Dieses Ergebnis entsprach um so mehr der Billigkeit, als die zwischen den Landküsten der beiden Parteien konstruierte Äquidistanzlinie mehr als 12 Meilen entfernt von den jemenitischen seewärtigen Inseln lag, so daß diesen ein 12-Meilen-Küstenmeer verblieb¹⁴⁸.

¹⁴² Vgl. §§ 23, 27–28, 32, 115 und 121 des zweiten Schiedsurteils.

¹⁴³ Vgl. § 117 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*. Es sei daran erinnert, daß der Nordsektor der Vorschrift von Art. 74 und 83 der Montego Bay-Konvention unterliegt, die ein billiges Ergebnis fordern.

¹⁴⁴ Vgl. § 119–120 i.V.m. §§ 147–148 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁴⁵ *Ibid.*

¹⁴⁶ Folgende Verträge, in denen unbedeutende seewärtige Inseln vorkommen, können genannt werden: Dänemark/Kanada vom 17.12.1973, Iran/Saudi-Arabien vom 24.10.1968 oder Italien/Jugoslawien vom 8.1.1968 (Quelle bei Charney/Alexander, o. Anm. 83 zitiert).

¹⁴⁷ Zur Doktrin vgl. u. a. N. Ely, *Seabed Boundaries between Coastal States: The Effect to be Given Islets as “Special Circumstances”*, in: *International Lawyer*, Bd. 6, Nr. 2, 1972, 232 f., oder R.D. Hodgson, *Islands: Normal and Special Circumstances*, in: *Law of the Sea: The Emerging Regime of the Oceans*, 1973, 188.

¹⁴⁸ Dies wurde vom Gericht ausdrücklich bestätigt: “This decision (to allow no effect to the Yemen’s mid-sea islands) was confirmed by the result that, in any event, these mid-sea islands would enjoy an entire territorial sea of the normal 12 miles – even on their western side” (§ 119 *in fine*).

bb. Zentralsektor

Hinsichtlich des Zentralsektors tauchte die Frage des Einflusses seewärtiger Inseln auf die Äquidistanzlinie ebenfalls auf. Jedoch war die Rechtslage insofern verschieden, als die entsprechenden Inseln in einem weitaus engeren Meeresgebiet lagen (die Abgrenzung betraf nicht den Festlandsockel oder die Wirtschaftszone, sondern das Küstenmeer¹⁴⁹) und beide Parteien seewärtige Inseln besaßen¹⁵⁰. Der Vorschlag Jemens bestand darin, daß seine seewärtigen Inseln zwecks Konstruktion der Äquidistanzlinie volle Berücksichtigung finden sollten, während diejenigen der gegnerischen Partei aufgrund ihrer unbedeutenden Größe ignoriert werden sollten. Als Konsequenz hätte sich daraus ergeben, daß zwei der vier eritreischen seewärtigen Inseln auf der jemenitischen Seite der zwischen den jemenitischen Inseln und der eritreischen Landküsten gezogenen Äquidistanzlinie gelegen hätten. Als Lösung dieses Problems sah Jemen eine Enklave für jede Insel vor (mit freiem Durchgang für Eritrea)¹⁵¹. Eritrea vertrat eine andere Auffassung: Alle seewärtigen Inseln des Sektors sollten bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie voll berücksichtigt werden, so daß im Zentralsektor nur die Inseln (nicht die Landküsten der Parteien) diese Linie bestimmt hätten¹⁵².

Das Gericht folgte dem eritreischen Argument. Es sah die Notwendigkeit einer Küstenmeerabgrenzung, weil jede Partei seewärtige Inseln inmitten des Roten Meeres besaß, die weniger als 24 Meilen voneinander entfernt lagen, so daß sich ihre Küstenmeere "überlappten" (bei einem Fehlen der seewärtigen Inseln hätte es sich um eine Festlandsockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung gehandelt)¹⁵³. Bei dieser Küstenmeerabgrenzung war es also nicht möglich, die Basispunkte der Inseln der einen Partei zu akzeptieren, ohne diejenigen der anderen Partei ebenfalls zu beachten. Art. 15 der Montego Bay-Konvention konnte direkt zur Anwendung kommen, wobei die Äquidistanzlinie zwischen den nächstliegenden Basispunkten zu ziehen war, d. h. zwischen den seewärtigen Inseln der Parteien¹⁵⁴.

¹⁴⁹ Das Gericht stellte fest: "In this part of the boundary [middle sector] there is added to the boundary problem of delimiting continental shelves and EEZ the question of delimiting an area of overlapping territorial seas" (§154 des zweiten Urteils). Eine Festlandsockel- bzw. Wirtschaftszonenabgrenzung kann nicht vorgenommen werden, wenn eine Küstenmeerabgrenzung durchzuführen ist. Das Gericht irrte also, wenn es annahm, daß im Zentralsektor eine Küstenmeerabgrenzung zusätzlich zur Festlandsockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung erforderlich sei.

¹⁵⁰ Jemen: die Hanish- und Zuqargruppe. Eritrea: die Mohabbakahs-Inseln, High Island, die Haycocks und South West Rocks.

¹⁵¹ Vgl. §§16–17 und 122–124 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁵² Vgl. §§24–26 und 124 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁵³ Vgl. §125 i.V.m. 154 ff. des zweiten Schiedsurteils: "(The need to delimitate territorial seas) comes about because Zuqar and Hanish, attributed to the sovereignty of Yemen, both generate territorial seas which overlap with those generated by the Haycocks and South West Rocks, attributed to the sovereignty of Eritrea" (§154).

¹⁵⁴ Vgl. §158 des zweiten Urteils: "Once it is established that there is an area of Eritrean mainland coast territorial sea, potentially extending beyond the South West Rocks and the Haycock group of islands on the one hand and overlapping the territorial sea generated by the Yemen islands of the Hanish group on the other, the situation suggests a median line boundary (according to Article 15 of the Montego Bay Convention)".

Diese Lösung brachte nicht nur den Vorteil, daß mit ihr die von Jemen vorgeschlagene komplizierte Enklavensituation der eritreischen Inseln vermieden wurde, sondern stellte auch sicher, daß Eritrea einer der beiden Hauptschiffahrtskanäle des Roten Meeres verblieb (der zweite Kanal gehörte auf jeden Fall zu Jemen, da er zwischen seinen seewärtigen Inseln und seiner Landküste lag)¹⁵⁵. Dieses Ergebnis ist nicht nur mit der herrschenden Lehre¹⁵⁶, sondern auch mit der internationalen Richter- und Staatenpraxis vereinbar, da seewärtige Inseln bei einer Küstenmeerabgrenzung (im Gegensatz zu einer Festlandssockel- oder Wirtschaftszonenabgrenzung) – also bei einer kleinen Abgrenzungsfläche – stets die Äquidistanzlinie bestimmten, und zwar unabhängig von ihrer Bedeutung¹⁵⁷.

Damit hatte das Gericht nur noch zu prüfen, ob die Inseln der allgemeinen Küstenkonfiguration beider Parteien die Äquidistanzlinie (nur im Nord- und Südsektor, da der Zentralsektor ausschließlich von den seewärtigen Inseln bestimmt wurde) beeinflussen konnten oder ob nur die Landküsten als Basispunkte für die Linienziehung dienen sollten.

b. Allgemeine Küstenkonfiguration

Wie bereits erwähnt, richtete sich die Äquidistanzlinie im Nordsektor nach den Küsten der Parteien, da das Gericht einen Einfluß der seewärtigen jemenitischen Inseln verneint hatte. Vor den Landküsten beider Parteien lagen unmittelbar zahlreiche Inseln und Inselketten. Es ergab sich somit die Frage, ob die Äquidistanzlinie von diesen Inseln oder von den Landküsten aus konstruiert werden sollte. Die gleiche Frage stellte sich für den Südsektor (in dem keine seewärtigen Inseln lagen), auch wenn die sich vor den Landküsten befindenden Inseln (sog. Inseln der Küstenkonfiguration) nicht so zahlreich wie im Nordsektor waren.

aa. Nordsektor

Für den Nordsektor entschied das Gericht, daß alle Inseln der Küstenkonfiguration beider Parteien bei der Konstruktion der Äquidistanzlinie zu berücksichtigen seien¹⁵⁸. Vor der eritreischen Küste lag mit den Dahlakinseln eine bedeutende,

¹⁵⁵ Vgl. § 125 i.V.m. § 155 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁵⁶ Vgl. u.a. H. Dïpla, *Le régime juridique des îles dans le droit international de la mer*, 1984, 160f.; D.W. Bowett, *Islands, Rocks, Reefs, and Low-Tide Elevations in Maritime Boundary Delimitations*, in: Charney/Alexander (Anm. 83), Bd. I, 141–144, und Despeux (Anm. 12), 82 ff.

¹⁵⁷ Staatenpraxis: vgl. z.B. die Verträge Frankreich/Kanada vom 27.3.1972, Trinidad und Tobago/Venezuela vom 26.2.1942, Argentinien/Chile vom 29.11.1984, Brunei/Malaysia vom 11.9.1958, Indonesien/Malaysia vom 17.3.1970, Indonesien/Singapur vom 25.5.1975, Bahrain/Saudi-Arabien vom 22.2.1958, Iran/Oman vom 25.7.1974, Frankreich/Italien vom 28.11.1986, Bundesrepublik Deutschland/Dänemark vom 28.1.1975, Indien/Sri Lanka vom 26.–28.7.1974, Iran/Vereinigte Arabische Emirate (Dubai) vom 31.8.1974 und Katar/Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi) vom 20.3.1969 (Quelle: Charney/Alexander, Anm. 83). Rechtsprechung: vgl. das Urteil *Kanal von Beagle* von 1977, in dem eine Küstenmeerabgrenzung mit vielen seewärtigen Inseln vorzunehmen war (alle Inseln wurden voll berücksichtigt; dazu vgl. Despeux, Anm. 12, 82–84).

¹⁵⁸ Vgl. §§ 138–152 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

besiedelte Inselgruppe. Das Gericht merkte an, daß die Dahlakgruppe "is a typical example of a group of islands that forms an integral part of the general coastal configuration. It seems in practice always to have been treated as such. It follows that the waters inside the island system will be internal or national waters and that the baseline of the territorial sea will be found somewhere at the external fringe of the island system"¹⁵⁹. Da Jemen die Zugehörigkeit der Dahlakinseln zur eritreischen Küstenkonfiguration nicht bestritten hatte, konnte das Gericht sie problemlos für die Ziehung der Äquidistanzlinie nutzen¹⁶⁰. Hinsichtlich der Küstenkonfiguration Jemens erkannte das Gericht entsprechend die zahlreichen Inseln und Inselgruppen als Bestandteil der jemenitischen Landküste an, so daß die Äquidistanzlinie von den Basispunkten dieser Inseln aus konstruiert werden konnte¹⁶¹. Dies hatte zur Folge, daß die Äquidistanzlinie im Nordsektor hauptsächlich zwischen den Inseln der allgemeinen Küstenkonfiguration beider Parteien gezogen wurde.

Die Entscheidung des Gerichts, alle geographischen Elemente der Küstenkonfiguration zwecks Bestimmung der Äquidistanzlinie zu berücksichtigen, ist nicht zu kritisieren: Es ist eine etablierte Regel in der Staatenpraxis¹⁶², der Richterpraxis¹⁶³ und der Doktrin¹⁶⁴, daß Inseln (bzw. Kleininseln, Felsen und trockenfallende Erhebungen), die zur Küstenkonfiguration gehören und die eine Kette vor diesen Küsten bilden bzw. sehr zahlreich sind, immer als Basispunkt für die Konstruktion der Äquidistanzlinie gedient haben. Die Bestätigung dieser im Seeabgrenzungsrecht verankerten Regel durch das Gericht konnte daher nicht erstaunen, und die Berücksichtigung aller erwähnten Inseln geschah zu Recht.

¹⁵⁹ Vgl. § 139 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁶⁰ Vgl. §§ 14, 114 und 140 des zweiten Schiedsurteils.

¹⁶¹ Vgl. §§ 149–151 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*. Die betreffenden jemenitischen Inseln, die das Gericht untersuchte, waren Kamaran und seine Satelliteninseln, Tiqfash, Kutama und Uqban. Alle diese Inseln wurden als Bestandteil der Landküste Jemens angesehen und als Basispunkte für die Ziehung der Äquidistanzlinie benutzt.

¹⁶² Die Beispiele in der Staatenpraxis sind sehr zahlreich; vgl. u. a. Dänemark/Kanada vom 17.12.1973, Mexiko/Vereinigte Staaten vom 24.11.1976, Costa Rica/Kolumbien vom 17.3.1977, Jamaika/Kolumbien vom 12.11.1993, Argentinien/Uruguay vom 19.11.1973, Kenia/Tansania vom 9.7.1976, Senegal/Kap Verde vom 17.2.1993, Australien/Frankreich vom 4.1.1982, Cook-Inseln/Vereinigte Staaten vom 11.6.1980, Indonesien/Papua-Neuguinea vom 13.12.1980, Japan/Süd Korea vom 30.1.1974, Burma (heute: Myanmar)/Indien vom 23.12.1986, Indien/Thailand vom 22.6.1978, Bahrain/Iran vom 17.6.1971, Italien/Spanien vom 19.2.1974, Italien/Jugoslawien vom 8.1.1968, Dänemark/Norwegen vom 15.6.1979, Finnland/Schweden vom 29.9.1972 und vom 2.6.1994, Schweden/UdSSR vom 18.4.1988 (Quelle bei Charney/Alexander, o. Anm. 83 zitiert).

¹⁶³ Vgl. die CEIP-Berichte von 1979 in den Fällen *New York gegen New Jersey* und *Mississippi gegen Louisiana*. Vgl. ferner die IGH-Urteile *Golf von Maine* von 1984 und *Dänemark gegen Norwegen* von 1993 sowie das Schiedsurteil *Frankreich gegen Kanada* von 1992.

¹⁶⁴ Vgl. u. a. H.W. Jayewardene, *The Regime of Islands in International Law*, 1990; D.E. Karl, *Islands and the Delimitation of the Continental Shelf: A Framework for Analysis*, in: AJIL 71, 1977, 642 ff.; R.D. Hodgson, *Islands: Normal and Special Circumstances*, in: J.K. Gamble Jr./G. Pontecorvo, *Law of the Sea: The Emerging Regime of the Oceans*, Proceedings, Law of the Sea Institute, Eighth Annual Conference, University of Rhode Island, 1973, 137 ff; Despeux (Anm. 12), 132 ff.

bb. Südsektor

Im Südsektor besaß nur Eritrea zahlreiche Inseln vor seiner Landküste. Diese Inseln lagen unmittelbar vor einer Bucht (der Bucht von Assab), die der völkerrechtlichen Definition einer Bucht entsprach¹⁶⁵, so daß zwischen ihren Endpunkten eine Abschluß(basis)linie gültig gezogen werden konnte¹⁶⁶. Die unmittelbar vor der Bucht liegenden Inseln konnten daher als Bestandteil der Landkonfiguration betrachtet werden und somit als Basispunkt für die Ziehung der Äquidistanzlinie dienen¹⁶⁷.

Für den Südsektor erscheint die Entscheidung des Gerichts wiederum gut begründet, da auch hier (wie im Nordsektor) das Problem von vor den Landküsten gelegenen zahlreichen Inseln auftauchte. Das Gericht wandte also die gleiche Regel für beide Sektoren an. Diese Regelung ist im Seeabgrenzungsrecht unumstritten¹⁶⁸.

Damit hatte das Gericht seine Aufgabe fast erfüllt. In den drei Sektoren der Abgrenzungsfläche hatte es eine Äquidistanzlinie festgelegt, nämlich im Norden zwischen den Inseln der Küstenkonfiguration beider Parteien (bei Ignorierung der seewärtigen jemenitischen Inseln), im Zentralsektor zwischen den seewärtigen Inseln der Parteien (bei Ignorierung der Landküsten) und im Süden zwischen den Inseln der eritreischen Küstenkonfiguration und den jemenitischen Landküsten. Lediglich technische Details blieben noch zu regeln. Bevor dieser Aspekt erörtert wird (vgl. u. III), sollen jedoch noch einige weitere Umstände Erwähnung finden, die nach Ansicht der Parteien die Äquidistanzlinie hätten beeinflussen können, vom Gericht jedoch abgelehnt wurden.

2. Weitere Umstände

a. Ökonomie (Fischerei)

Jede Partei rechtfertigte ihre vorgeschlagene Äquidistanzlinie damit, daß nur mit dieser Linie eine gerechte Verteilung der Fischereiresourcen gewährleistet sei. Das Gericht faßte die Argumente der Parteien wie folgt zusammen:

“The arguments of each Party were advanced essentially in order to demonstrate that the delimitation line proposed by that Party would not alter the existing situation and historical practices, that it would not have a catastrophic effect on local fishermen or on the local or national economy of the other Party or a negative effect on the regional diet

¹⁶⁵ Zur völkergewohnheitsrechtlichen Definition der “Bucht” vgl. Art. 10, §2 der Montego Bay-Konvention.

¹⁶⁶ Zur Regel der Abschlußlinie vgl. Art. 10, §§4 und 5 der Montego Bay-Konvention.

¹⁶⁷ Vgl. §163 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*. Jemen akzeptierte die Abschlußlinie der Bucht von Assab und die Heranziehung der vor ihr liegenden Inseln als Basispunkte für die Ziehung der Äquidistanzlinie (vgl. §§18 und 127 des zweiten Schiedsurteils).

¹⁶⁸ Die Argumentation dafür ist die gleiche wie beim letzten Abschnitt (vgl. insbesondere Anm. 162 ff.).

of the population of the other Party and, conversely, that the delimitation line proposed by the other Party would indeed (have these effects)¹⁶⁹.

Die Parteien diskutierten lange die Fischereiaktivitäten¹⁷⁰ unter dem Aspekt des bekannten Fischvorkommens¹⁷¹, der Bedeutung des Fischkonsums für ihre Bevölkerung¹⁷² sowie der Auswirkung der Fischereiaktivitäten auf die Seeabgrenzungslinie¹⁷³. Außerdem wies jede Partei auf die katastrophalen Folgen für ihre Bevölkerung hin, die eine Lösung aufgrund der von der gegnerischen Partei vorgeschlagenen Äquidistanzlinie herbeigeführt hätte¹⁷⁴.

Das Gericht erkannte sehr wohl die Bedeutung der Fischerei für den Seeabgrenzungsvorgang¹⁷⁵. Jedoch erinnerte es daran, daß die wichtigsten Fischereiaktivitäten zum sog. traditionellen Fischereisystem zählten, das – unabhängig vom Verlauf der definitiven Seeabgrenzungslinie – auch weiterhin bestehen konnte¹⁷⁶, so daß “the fishing practices of the Parties from time to time are not germane to the task of arriving at a line of delimitation”¹⁷⁷. Was die ökonomische Abhängigkeit der Länder von der Fischerei betrifft, so vertrat das Gericht die Auffassung, diese falle nicht derart ins Gewicht, daß die Seeabgrenzungslinie hiervon abhängen könne¹⁷⁸. Obwohl das Gericht die grundsätzliche Bedeutung des Fischkonsums und -vorkommens anerkannte¹⁷⁹, waren diese Umstände für den vorliegenden Fall, so argumentierte das Gericht, im Hinblick auf die Seeabgrenzungslinie unerheblich. Es stellte fest:

“the Tribunal finds no significant reason on any other grounds concerning fishing (...) for accepting, or rejecting, the arguments of either Party on the line of delimitation proposed by itself or by the other Party”¹⁸⁰. (...)

For the above reasons, the evidence and arguments advanced by the Parties in the matter of fishing and fisheries could have no significant effect on the Tribunal’s determination of the delimitation that would be appropriate under international law in order to produce an equitable solution between the Parties”¹⁸¹.

¹⁶⁹ Vgl. § 49 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁷⁰ Vgl. §§ 52–53 des zweiten Schiedsurteils.

¹⁷¹ Vgl. §§ 56–57 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁷² Vgl. § 58 des zweiten Urteils.

¹⁷³ Vgl. §§ 59–60 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁷⁴ Vgl. §§ 54–55 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁷⁵ Vgl. § 62 des zweiten Schiedsurteils: “Fishing in general is an important activity for both sides of the Red Sea coast. This was recognised in the Award on Sovereignty of the Tribunal [*Jemen gegen Eritrea I*]”.

¹⁷⁶ Vgl. o. I B 1.

¹⁷⁷ Vgl. § 63 des zweiten Schiedsurteils.

¹⁷⁸ Vgl. § 64 des zweiten Schiedsurteils.

¹⁷⁹ Vgl. §§ 65–71 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁸⁰ Vgl. § 72 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁸¹ Vgl. § 74 des zweiten Urteils.

b. Schifffahrt und Sicherheitsinteressen

Zwei weitere Umstände wurden vom Gericht analysiert: Bereits erwähnt wurde, daß Eritrea einen der beiden Hauptschiffahrtskanäle für sich erlangen wollte, was nach der von Jemen vorgeschlagenen Konstruktion der Äquidistanzlinie nicht möglich gewesen wäre. Da das Gericht dem eritreischen Konzept der Linienziehung im Zentralsektor folgte, wurde Eritrea ein Kanal zugesprochen, so daß die Schifffahrtsinteressen beider Parteien gewahrt blieben und indirekt durch den Einfluß der seewärtigen Inseln auf die Konstruktion der Äquidistanzlinie geregelt wurden¹⁸².

Auch den Sicherheitsinteressen konnte mit der Berücksichtigung der seewärtigen Inseln des Zentralsektors Rechnung getragen werden: Eritrea berief sich auf seine Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen und als Korollarium auf das billige Prinzip des *non-encroachment*¹⁸³, um die Enklaven-Situation seiner seewärtigen Inseln zu verhindern, die sich mit der Umsetzung des jemenitischen Konzepts ergeben hätte. Das Gericht folgte der Argumentation Eritreas. Die Entscheidung, die Äquidistanzlinie zwischen den seewärtigen Inseln beider Parteien zu ziehen, rechtfertigte das Gericht mit der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung der Seezonen, damit kein Ungleichgewicht zwischen den Parteien entstehe¹⁸⁴.

III. Technische Aspekte der gerichtlichen Seeabgrenzungslinie im Fall *Jemen gegen Eritrea II*

A. Feststellung der Basislinien und relevante Basispunkte

Es sei daran erinnert, daß die Äquidistanzlinie üblicherweise zwischen den nächstgelegenen Punkten der Basislinie der Küsten der Parteien gezogen wird¹⁸⁵. Nach Beantwortung der Frage, welche (Insel- oder Land-) Küsten zwecks Bestimmung der Äquidistanzlinie relevant waren (vgl. o. II), mußte das Gericht die Basislinie dieser Küsten näher berücksichtigen, um die die Äquidistanzlinie bestimmenden Basispunkte wählen zu können. Dabei unterschied es zwischen den zwei völkerrechtlichen Arten von Basislinien.

¹⁸² Vgl. dazu o. i.V.m. Anm. 155.

¹⁸³ Das Prinzip des *non-encroachment* ist eine Schaffung des IGH in seinem Urteil *Nordseefestlandssockel* von 1969 und gehört zum Richterrecht. Dies bedeutet, daß eine Seeabgrenzungslinie nicht derart die Seezonen der Parteien abgrenzen soll, daß die Zonen einer der beiden Parteien in unbilliger Weise an die Zonen der anderen heranreichen. Die Seeabgrenzungslinie muß also zu einer billigen, d. h. einer annähernd gleichmäßigen Aufteilung der Fläche der Seezonen führen (vgl. auch Proportionalitätstest u. III B 2).

¹⁸⁴ Vgl. § 157 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II* (das Gericht zitiert auch das Urteil *Guinea gegen Guinea-Bissau*).

¹⁸⁵ Vgl. die in Art. 15 der Montego Bay-Konvention enthaltene völkergewohnheitsrechtliche Definition der Äquidistanzmethode (zitiert in § 133 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*).

1. Normale Basislinie

Das Gericht definierte die normale Basislinie¹⁸⁶ gemäß dem Wortlaut des Art. 5 der Montego Bay-Konvention als "die Niedrigwasserlinie entlang der Küste, wie sie in den vom Küstenstaat amtlich anerkannten Seekarten großen Maßstabs eingetragen ist"¹⁸⁷. Hierbei merkte es an, daß diese Definition Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts sei, was bereits der IGH im Jahre 1951 in seinem Urteil *Fischereien* betont hatte¹⁸⁸.

Problematisch war, daß die normale Basislinie Eritreas (im Gegensatz zu der Jemens) nach einer äthiopischen Verordnung von 1953 als Hochwasserlinie definiert wurde¹⁸⁹. Jemen argumentierte, daß die Äquidistanzlinie zwischen der Niedrigwasserlinie der jemenitischen Insel- und Landküsten und der Hochwasserlinie der eritreischen Insel- und Landküsten gezogen werden müsse, was Eritrea einen (geringen) Nachteil gebracht hätte¹⁹⁰. Jedoch war das Gericht – wie Eritrea – der Ansicht, daß die Niedrigwasserlinie aufgrund ihrer völkergewohnheitsrechtlichen Natur angenommen werden mußte, um so mehr, als Eritrea der Anwendung der Montego Bay-Konvention hinsichtlich der Seeabgrenzungs- und Basislinienbestimmungen (und daher Art. 5 der Konvention) zugestimmt hatte¹⁹¹. Das Gericht ignorierte also die Verordnung von 1953 und zog die Äquidistanzlinie ausschließlich von der Niedrigwasserlinie der Küsten beider Parteien aus. Die Argumentation des Gerichts ist unangreifbar, da die Niedrigwasserlinie (nicht die Hochwasserlinie) als exklusive normale Basislinie Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts ist.

Da weder Eritrea noch Jemen Seekarten von ihren Küsten veröffentlicht hatten, in denen der Verlauf der Niedrigwasserlinie verzeichnet war, nahm das Gericht bereits existierende Seekarten der Region zur Hilfe, und zwar die der *British Admiralty*, die schon anlässlich des schriftlichen und mündlichen Verfahrens von den Parteien benutzt worden waren¹⁹². Dies entspricht der Bestimmung in Art. 5 der Montego Bay-Konvention, wonach jeder Küstenstaat verpflichtet ist, die von ihm selbst oder von anderen Staaten hergestellten, seine Niedrigwasserlinie

¹⁸⁶ Zum Konzept der normalen Basislinie vgl. u. a. P.B. Beazley, *Maritime Limits and Baselines – A Guide to Their Delineation*, The Hydrographic Society, Special Publication, No. II, 3. Aufl., 1987; D.C. Kapoor/A.J. Kerr, *A Guide to Maritime Boundary Delimitation*, 1986; Office for Ocean Affairs and the Law of the Sea, *The Law of the Sea-Baselines: An Examination of the Relevant Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea*, Vereinte Nationen, New York, 1989; L.M. Alexander, *Baseline Delimitation and Maritime Boundaries*, in: *VJIL* 23, 1983, 503–536; M. Voelckel, *Les lignes de base dans la convention de Genève sur la mer territoriale*, in: *AFDI* XIX, 1973, 820–836; E.D. Brown/R.R. Churchill, *The UN-Convention*, 1983.

¹⁸⁷ Vgl. Art. 5 der Montego Bay-Konvention (inoffizielle deutsche Übersetzung; englischer Text zitiert in § 133 des zweiten Schiedsurteils).

¹⁸⁸ Vgl. § 133 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II* und S. 128 des IGH-Urteils (CIJ, Recueil 1951).

¹⁸⁹ Vgl. § 134 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*: "The domestic legislative definition of the territorial sea of Eritrea is still the 1953 enactment by Ethiopia which fixed Ethiopia's territorial waters as 'extending from the extremity of the seabord at maximum annual high tide'".

¹⁹⁰ Vgl. § 134 i.V.m. §§ 14 und 16 des zweiten Schiedsurteils.

¹⁹¹ Vgl. § 135 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁹² *Ibid.*

zeigenden Seekarten amtlich anzuerkennen¹⁹³. Zusammenfassend sei gesagt, daß die Äquidistanzlinie ausgehend von den Punkten der Niedrigwasserlinie der relevanten Insel- und Landküsten beider Parteien in den drei Sektoren konstruiert, im ersten Sektor jedoch z.T. von geraden Basislinien bestimmt wurde.

2. Gerade Basislinien

a. Anwendung des Systems der geraden Basislinien im Urteil *Jemen gegen Eritrea II*

Wie bereits erwähnt, liegt innerhalb des ersten Sektors unmittelbar vor der Landküste die eritreische Dahlakgruppe. Das Gericht unterstrich – in Einklang mit Jemen –, daß die Dalahkgruppe als Einheit und daher als von sog. geraden Basislinien¹⁹⁴ nach Art. 7 der Montego Bay-Konvention umschlossen zu betrachten war¹⁹⁵. Das System der geraden Basislinien ist eine völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Alternative zur Grundregel der Niedrigwasserlinie (normale Basislinie). Anstatt die Breite der Seezonen von den Niedrigwasserlinien jeder Insel der Inselgruppe aus zu bemessen (und die Äquidistanzlinie von diesen Linien aus zu konstruieren), werden gerade Basislinien zwischen den äußeren Inseln der Inselgruppe gezogen und die Breite der Seezonen von diesen künstlichen Linien aus bemessen (die Äquidistanzlinie wird dann von diesen geraden Basislinien aus bestimmt).

Eritrea behauptete, daß es bereits gerade Basislinien für die Dahlakgruppe proklamiert hatte, obwohl es hierzu kein offizielles Dokument vorlegen konnte¹⁹⁶. Nachdem Eritrea dem Gericht im Verlauf des Verfahrens die Koordinaten der Punkte seiner angeblichen geraden Basislinien zwecks Bestimmung der Äquidistanzlinie und Jemen dem Gericht ebenfalls seine Ansicht zum Verlauf der eritreischen geraden Basislinien mitgeteilt hatte¹⁹⁷, untersuchte das Gericht das System der Basislinien der Dahlakgruppe. Es bezeichnete die von Eritrea vor-

¹⁹³ Vgl. Art. 5 der Montego Bay-Konvention, o. Anm. 187 zitiert.

¹⁹⁴ Zu den geraden Basislinien vgl. z.B. R.D. Hodgson/L.M. Alexander, *Towards an Objective Analysis of Special Circumstances – Bays, Rivers, Coastal and Oceanic Archipelagos and Atolls*, Law of the Sea Institute, University of Rhode Island, Occasional Paper No. 13, April 1972; United States Department of State, Bureau of Oceans and International Environmental and Scientific Affairs, *Limits in the Seas*, Bd. 106, *Developing Standard Guidelines for Evaluating Straight Baselines*, 31.8.1987; J.P.A. Bernhardt, *Straightjacketing Straight Baselines*, in: J.M. Van Dyke/L.M. Alexander/J.R. Morgar (Hrsg.), *International Navigation: Rocks and Shoals Ahead?*, 1988, 85–99; J.R.V. Prescott, *Straight Baselines: Theory and Practice*, in: Brown/Churchill (Anm. 186), 288–318, sowie alle o. in Anm. 186 zitierten Werke.

¹⁹⁵ Vgl. §§ 139–140 des zweiten Urteils (vgl. auch o. II B 1 b aa mit entsprechenden Anmerkungen).

¹⁹⁶ Vgl. § 141 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁹⁷ Das Gericht lieferte zwei Karten (Karten 1 und 2), auf denen die Basispunkte der eritreischen geraden Basislinien – wie von Eritrea vorgeschlagen – zwecks Bestimmung der Äquidistanzlinie verzeichnet sind.

geschlagenen geraden Basislinien als ein "somewhat unusual straight baseline system"¹⁹⁸, da ein Teil dieser Linien keine Inseln der Dahlakgruppe verband, sondern seewärts auf das offene Meer hinausführte¹⁹⁹. Da offenbar war, daß die eritreischen Basislinien nicht mit dem geltenden Völkergewohnheitsrecht vereinbar waren, war das Gericht gezwungen, selbst den wahrscheinlichsten Verlauf dieser geraden Basislinien festzustellen (wie es Jemen bereits versucht hatte). Dabei kamen die Richter zu dem Schluß, daß die äußersten Inseln der Dahlakgruppe mit geraden Basislinien verbunden werden konnten, so daß die Basispunkte dieser Inseln die Äquidistanzlinie bestimmten²⁰⁰. Anzumerken ist, daß das Gericht zu Recht keine geraden Basislinien Eritreas zog, da es dafür nicht zuständig war. Deswegen wählte es zur Festlegung der Äquidistanzlinie keine Punkte auf den "imaginären" Basislinien selbst, sondern lediglich diejenigen Punkte, die diese Linien wahrscheinlich verbinden würden und die zwangsläufig auf den äußeren Inseln der Dahlak-Gruppe liegen.

Was die jemenitischen Inselgruppen betraf, so bemerkte das Schiedsgericht, daß die nördlich von der Insel Kamaran gelegene Inselkette im Nordsektor auch die Voraussetzungen für die Ziehung gerader Basislinien erfüllte²⁰¹. Da Jemen jedoch keine geraden Basislinien für seine Inseln proklamiert hatte, konnte das Gericht nur die normale Basislinie der betreffenden Inseln zugrunde legen, so daß die Frage der geraden Basislinien offenblieb²⁰².

b. Gerade Basislinien und trockenfallende Erhebungen

Eine zwischen Eritrea und Jemen umstrittene Frage war, ob ein trockenfallendes Riff – nämlich Negileh Rock – in das System der eritreischen geraden Basislinien einzubeziehen war. Das Gericht argumentierte, daß Art. 6 der Montego Bay-Konvention, der sich mit dem Problem von Riffen befaßt, deren Einfügung in gerade Basislinien untersagt²⁰³. Leider übersah das Gericht dabei, daß Art. 6 der Montego Bay-Konvention nur die Korallenriffe i.V.m. Atollen und Inseln betrifft. Da Negileh Rock der Bestimmung von Art. 6 nicht entspricht, war Art. 6 in diesem Fall irrelevant²⁰⁴. Das Gericht hätte das Riff als trockenfallende Erhebung

¹⁹⁸ Vgl. §142 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

¹⁹⁹ Das Gericht stellte fest: "these base points in the region of the Dalhaks appear to have been located on a line touching two or perhaps three of the outer islands and the Negileh Rock (...) and then continuing in a more or less straight line out to sea in a south-easterly direction" (§141).

²⁰⁰ Vgl. §§142 und 146 des zweiten Schiedsurteils. Das Gericht zog zur Bestimmung der Äquidistanzlinie "certain of the outer Dahlak islets, Mojeidi and an unnamed islet east of Dahret Segala" heran (§146).

²⁰¹ Vgl. §151 des zweiten Schiedsurteils.

²⁰² *Ibid.*

²⁰³ Vgl. §143 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

²⁰⁴ Eine Analyse der Kodifikationsarbeiten der Montego Bay-Konvention zeigt nämlich, daß sich Art. 6 ausschließlich auf Korallenriffe bezieht. Wenn man die sechs authentischen Sprachen untersucht, ist festzustellen, daß vier von ihnen (spanischer, arabischer, chinesischer und russischer Text) das Wort "Korallenriff" benutzen, während im englischen (vom Gericht zitiert) und französischen Text leider nur der vage Begriff "Riff" steht.

i.S.d. Art. 13 der Montego Bay-Konvention qualifizieren müssen, da dieser allgemeine Begriff alle Landelemente umfaßt, die nicht ständig über den Wasserspiegel hinausragen (was auf Negileh Rock zutraf). Dann hätte das Gericht bemerken können, daß die Niedrigwasserlinie der trockenfallenden Erhebungen unter bestimmten Umständen (die hier vorlagen) als Basislinie benutzt werden kann²⁰⁵, mit dem einschränkenden Hinweis allerdings, daß trockenfallende Erhebungen in der Regel nicht als Ausgangspunkt für die Ziehung gerader Basislinien benutzt werden dürfen (Art. 7, §4 der Montego Bay-Konvention)²⁰⁶. Trotz unzutreffender Qualifikation von Negileh Rock als Riff zitierte das Gericht Art. 7, §4 im Rahmen der Darstellung der Regeln über die geraden Basislinien, so daß die Einfügung von Negileh Rock in das System der geraden Basislinien letztlich abgelehnt wurde²⁰⁷. Obwohl die Argumentation des Schiedsgerichts nicht immer schlüssig ist, stimmen das hinsichtlich Negileh Rock erzielte Ergebnis und die Darstellung des Systems der geraden Basislinien mit dem geltenden Völkergewohnheitsrecht überein. Die Äquidistanzlinie im Nordsektor wurde somit von den äußersten Inseln der Dahlakgruppe, die durch ein System gerader Basislinien miteinander verbunden waren, bestimmt.

B. Das Verbindungsproblem und der Proportionalitätstest

1. Das Problem der Verbindung der drei Sektoren der Äquidistanzlinie

a. Vom Schiedsgericht benutzte Verbindungsmethoden

Ein weiteres technisches Problem der Seeabgrenzungslinie betraf die Verbindung der drei Teile der Äquidistanzlinie (Nord-, Zentral- und Südsektor) miteinander. Es sei daran erinnert, daß die Äquidistanzlinie im Nord- und Südsektor zwischen den Landküsten der Parteien (inklusive Inseln der allgemeinen Landkonfiguration) und im Zentralsektor zwischen den seewärtigen Inseln der Parteien konstruiert wurde. Da die Äquidistanzlinie im Zentralsektor nicht von den gleichen Basispunkten bestimmt wurde, mußte zunächst eine Verbindung zwischen dem Anfangspunkt des Zentralsektors (Punkt 15) und dem Endpunkt des Nordsektors (Punkt 13) und sodann zwischen dem Endpunkt des Zentralsektors (Punkt 20) und dem Anfangspunkt des Südsektors (Punkt 21) hergestellt werden (die Punkte 13 und 21 waren der letzte bzw. erste Punkt der Landküstenäquidi-

²⁰⁵ "Ist eine trockenfallende Erhebung ganz oder teilweise um nicht mehr als die Breite des Küstenmeers vom Festland oder einer Insel entfernt, so kann die Niedrigwasserlinie dieser Erhebung als Basislinie für die Messung der Breite des Küstenmeers verwendet werden" (Art. 13, §2 der Montego Bay-Konvention).

²⁰⁶ Art. 7, §4 der Montego Bay-Konvention lautet: "Gerade Basislinien dürfen nicht zu und von trockenfallenden Erhebungen gezogen werden, es sei denn, daß Leuchttürme oder ähnliche ständig über den Wasserspiegel hinausragende Anlagen auf ihnen errichtet sind oder daß die Ziehung der Basislinien zu und von solchen Erhebungen allgemeine internationale Anerkennung gefunden hat".

²⁰⁷ Vgl. §§ 144–145 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

stanzlinie, die nicht von den seewärtigen Inseln des Zentralsektors beeinflusst wurden).

Hinsichtlich der Verbindung zwischen Nord- und Zentralsektor wies das Gericht darauf hin, daß das Küstenmeer der jemenitischen seewärtigen Inseln nicht von der Verbindungslinie berührt werden durfte, weil die Gewährung eines vollen 12-Meilen-Küstenmeers als *reasonable* angesehen wurde²⁰⁸. Das Schiedsgericht bot zwei Verbindungsmethoden an: Nach der ersten hätte die seewärtige Grenze des Küstenmeeres der jemenitischen Inseln so gezogen werden können, daß die Abgrenzungslinie dem Verlauf dieser Grenze gefolgt wäre²⁰⁹. Als Alternative schlug das Gericht jedoch vor, gerade (geodätische) Linien, die sich annähernd nach der seewärtigen Grenze der jemenitischen Inseln richteten, zwischen der Äquidistanzlinie des Nordsektors und der des Zentralsektors zu ziehen (vgl. die Linien zwischen den Punkten 13–14 und 14–15)²¹⁰. Der Unterschied zwischen beiden Methoden ist akademischer Natur: Gemeinsam ist ihnen, daß der Küstenmeergrenze der betreffenden Inseln gefolgt wird. Die vom Gericht gewählte Methode ist jedoch für die Seefahrt praktikabler, da sich das Ergebnis in Form zweier gerader Linien ausdrückt; in ihr wird allerdings nur grob der Küstenmeergrenze der Inseln gefolgt. Die erste Methode ist genauer, da die Abgrenzungslinie mit der seewärtigen Grenze des Küstenmeeres der Inseln übereinstimmt, für die Seefahrt jedoch ungünstiger zu handhaben (aufgrund der vielen seewärtigen Kleininseln ist der Verlauf der Küstenmeergrenze sehr kurvenreich). Seine Entscheidung für die zweite Methode begründete das Schiedsgericht damit, daß "(it) makes for a neater and more convenient international boundary"²¹¹.

Für die Verbindung zwischen Zentral- und Südsektor wählte man dieselbe Methode, wobei eine gerade Linie zwischen Punkt 20 (Ende der Küstenmeerabgrenzung zwischen den seewärtigen Inseln) und 21 (Beginn der wieder von den Landküsten bestimmten Äquidistanzlinie) gezogen wurde²¹².

Die Verbindungslinie des Zentral- und Südsektors führt zu einem billigen Ergebnis, da sie nur über eine kurze Distanz verläuft. Fraglich ist, ob dies auch für die Verbindungslinien zwischen Nord- und Zentralsektor gilt. Beide Linien (vor allem Linie 14–15) sind aufgrund ihrer Länge besonders bedeutsam und gewähren den seewärtigen jemenitischen Inseln (hauptsächlich der Inselgruppe Zuqar) nur

²⁰⁸ Vgl. § 160 *in fine* des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*.

²⁰⁹ Vgl. § 161 des zweiten Schiedsurteils.

²¹⁰ Vgl. §§ 161 und 162 des zweiten Urteils: "it would be better that the (connecting) line here should be a geodesic line joining point 13 with point 14, making the necessary southeastwards excursion to join the territorial sea median line described above (...). From turning point 14, again with a simple line in view, the southward excursion of the international boundary is a geodesic line joining points 14 and 15 where it becomes the Article 15 (of the Montego Bay Convention) median".

²¹¹ Vgl. § 162 *in fine* des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

²¹² Vgl. § 163 des zweiten Urteils: "From turning point 20, which is the southernmost turning point on the overlapping territorial seas median line, the boundary needs to turn generally south-eastwards to rejoin the mainland coast median line. This it does through a geodesic line which connects turning point 20 and point 21, the latter being the intersection of the extended overlapping territorial seas median line and the coastal median line".

ein 12-Meilen-Küstenmeer. Das Gericht begründete dieses Ergebnis nicht, weshalb es als angebracht erscheint, einen Blick auf die rechtliche Lage zu werfen.

b. Kritik

Da es sich in der Region zwischen Punkt 13 und 15 immer noch um eine Festlandsockel- und Wirtschaftszonenabgrenzung handelt, hätte sich das Gericht zunächst fragen müssen, wie die seewärtige jemenitische Inselgruppe Zuqar behandelt werden sollte. Dabei hätte es feststellen können, daß es drei mögliche Lösungen gab: erstens die Ziehung einer Äquidistanzlinie zwischen der Inselgruppe Zuqar und den Landküsten Eritreas, um die Punkte 13 und 15 zu verbinden (volle Berücksichtigung der Inselgruppe); zweitens die Ziehung einer Äquidistanzlinie, wie soeben beschrieben, jedoch hier mit Gewährung eines gewissen Einflusses der Inselgruppe auf die Konstruktion der Äquidistanzlinie (z. B. Halbeffekt, Dreiviertel Effekt, Einviertel Effekt, Gewährung eines 12-Meilen-Küstenmeeres usw.; also partielle Beachtung der Gruppe); drittens die Ziehung einer Äquidistanzlinie zwischen den Landküsten beider Staaten (bei Nichtbeachtung der Inselgruppe).

Die letztgenannte Lösung schied – wie das Gericht selbst erkannte – aus, da eine zwischen den Landküsten beider Parteien gezogene Äquidistanzlinie die jemenitischen seewärtigen Inseln des Zentralsektors getrennt hätte, was ein unbilliges Ergebnis gewesen wäre²¹³. Es bleibt also als Lösung die volle oder partielle Berücksichtigung der Inselgruppe. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß das Gericht sich mit der Gewährung eines 12-Meilen-Küstenmeeres für diese Lösung entschied. Man könnte nun fragen, warum es die Inselgruppe Zuqar nicht voll berücksichtigte, indem es eine Äquidistanzlinie zwischen ihr und den Landküsten Eritreas zog. Auch wenn das Gericht hierzu schweigt, kann doch konstatiert werden, daß sein Ergebnis – Außerachtlassung unbedeutender seewärtiger Inseln inmitten der Abgrenzungsfläche bei einer Festlandsockel- bzw. Wirtschaftszonenabgrenzung – mit der internationalen Rechtsprechung und Staatenpraxis, die vergleichbare Inselpositionen stets ignorierten²¹⁴, vereinbar ist. Solche Inseln fanden nur dann Berücksichtigung, wenn aufgrund der Nähe der ohne sie konstruierten Äquidistanzlinie kein volles 12-Meilen-Küstenmeer garantiert war (in einem solchen Fall wurde die Äquidistanzlinie angepaßt, um der seewärtigen Küstenmeergrenze der entsprechenden Inseln zu folgen)²¹⁵.

²¹³ Vgl. § 160 des Schiedsgerichts *Jemen gegen Eritrea II*.

²¹⁴ Folgende Verträge, in denen unbedeutende seewärtige Inseln inmitten der Abgrenzungsregion vorkommen, seien zitiert: Frankreich/Kanada vom 27.3.1972, Trinidad und Tobago/Venezuela vom 26.2.1942, Bahrain/Saudi-Arabien vom 22.2.1958 oder Finnland/Schweden vom 29.9.1972 (Quelle bei Charney/Alexander, siehe o. Anm. 83).

²¹⁵ Folgende Verträge seien zitiert: Iran/Saudi-Arabien vom 24.10.1968, Iran/Vereinigte Arabische Emirate (Dubai) vom 31.8.1974, Italien/Jugoslawien vom 8.1.1968, Australien/Indonesien vom 29.10.1981, Katar/Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi) vom 20.3.1969 sowie Italien/Tunesien vom 20.8.1971. (Quelle bei Charney/Alexander, o. Anm. 83 zitiert). Rechtsprechung: vgl. die Schiedsurteile *Dubai gegen Sharjah* (Gewährung eines 12-Meilen-Küstenmeeres für die Insel Abu

Das Gericht entschied demnach zu Recht, keine Äquidistanzlinie zwischen Zuqar und den eritreischen Landküsten zu ziehen, sondern das 12-Meilen-Küstenmeer der Zuqargruppe zu berücksichtigen, um zu einem billigen Ergebnis zu gelangen. Die Verbindungslinie zwischen Nord- und Zentralsektor ist daher ebenso gerechtfertigt wie die zwischen Zentral- und Südsektor.

2. Proportionalitätstest

Zuletzt untersuchte das Gericht, ob das mathematische Verhältnis zwischen der Länge der Küsten jeder Partei und der Fläche der jedem Staat durch die Seeabgrenzungslinie gewährten Seezonen als billig erscheint. Bei dieser Frage ging das Gericht vom Proportionalitätstest aus, der seit dem IGH-Urteil *Nordseefestlandsockel* stets von internationalen Gerichten benutzt wird²¹⁶. Die Parameter dieses Tests zur abschließenden Prüfung der Billigkeit der Abgrenzungslinie, an die das Gericht erinnerte, sind folgende: Das mathematische Verhältnis beider Parteien muß nicht exakt gleich sein; nur eine flagrante Disproportion zwischen den beiden Verhältnissen läßt eine Abgrenzungslinie als unbillig erscheinen²¹⁷; die Länge der Küsten ist nach ihrer allgemeinen Ausrichtung zu messen²¹⁸.

Die geodätischen Experten des Gerichts berechneten selbst die Länge der Küsten und die Fläche der Seezonen jeder Partei, was zu folgenden Ergebnissen führte: Eritrea hat demnach eine Küstenlänge von 387.026 Metern gegenüber 507.110 Metern für Jemen (Verhältnis: 1 zu 1,31 zugunsten Jemens)²¹⁹. Die Fläche der Seezonen Eritreas beträgt 25.535 km², diejenige Jemens 27.944 km² (Verhältnis: 1 zu 1,09 zugunsten Jemens)²²⁰. Da beide Verhältnisse nicht erheblich differieren (1 zu 1,31 und 1 zu 1,09, jeweils zugunsten Jemens), "(t)he Tribunal believes that the line of delimitation it has decided upon results in no disproportion"²²¹. Mit diesen Worten schloß das Gericht sein Urteil und beendete damit den Seeabgrenzungsstreit zwischen Jemen und Eritrea.

Schluß

Die Entscheidung im Fall *Jemen gegen Eritrea II* wurde lange erwartet, da seit 1993 (IGH-Urteil *Dänemark gegen Norwegen*) kein Seeabgrenzungsurteil mehr

Musa) und *Guinea gegen Guinea-Bissau* (teilweise Gewährung eines 12-Meilen-Küstenmeeres für Alcatraz; die vom Gericht gewählte Seeabgrenzungsmethode erlaubte keine volle Berücksichtigung des Küstenmeeres). Dazu vgl. auch Despeux, Anm. 12, 37–41.

²¹⁶ Vgl. CIJ, Recueil 1969, § 44, S. 32, § 98, S. 53 und § 101 D3, S. 55.

²¹⁷ Vgl. § 165 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*. Das Gericht zitierte das Schiedsurteil *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich* (vgl. § 101 dieses Schiedsurteils, in: RSA XVIII, 189. Vgl. auch mit § 246, S. 253).

²¹⁸ Vgl. §§ 165–166 des Urteils *Jemen gegen Eritrea II*. Vgl. auch mit dem IGH-Urteil *Nordseefestlandsockel*, in: CIJ, Recueil 1969, § 101 D3, S. 55.

²¹⁹ Vgl. § 168 des Schiedsurteils *Jemen gegen Eritrea II*.

²²⁰ *Ibid.*

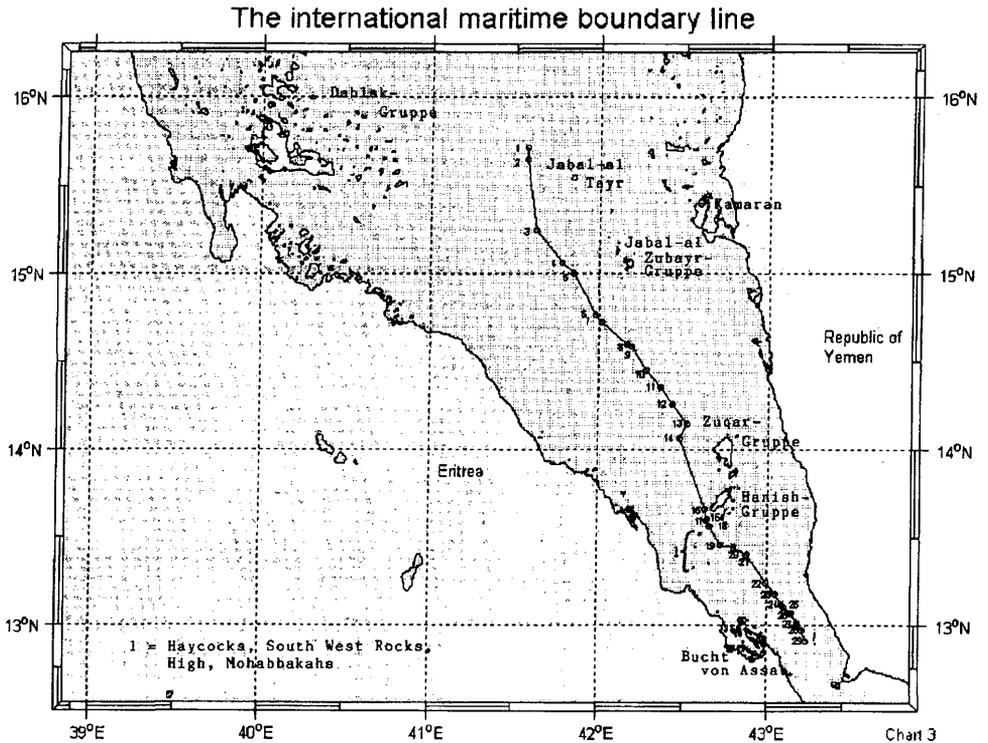
²²¹ *Ibid.*

gefällt worden war (1995 lehnte der IGH seine Zuständigkeit im Fall *Ost-Timor* ab). Enttäuschung und Befriedigung angesichts des hier besprochenen Schiedsurteils halten sich die Waage. Das Urteil enttäuscht hinsichtlich der Struktur seiner Argumentation. Der vorliegende Beitrag mag den Anschein erwecken, die Abfolge der einzelnen Argumente im Urteilstext sei in sich schlüssig und stringent. Dies ist jedoch nicht der Fall. Themen werden zersplittert und über das Urteil verstreut an mehreren Orten diskutiert; Antworten werden gegeben, bevor Fragen formuliert worden sind; begriffliche Ungenauigkeiten tauchen auf (Beispiel: die unzutreffende Qualifikation von Negileh Rock als "Riff" i.S. von Art. 6 der Montego Bay-Konvention oder die im Zentralsektor zugleich durchgeführte Küstenmeer- und Festlandsockel-/Wirtschaftszonenabgrenzung); so manches Argument der Parteien wird nur mit vage erscheinender Begründung abgelehnt oder angenommen.

Die Hauptkritik richtet sich jedoch auf den vom Gericht beschriebenen Seeabgrenzungsvorgang. Es sei daran erinnert, daß das Gericht – zumindest theoretisch – entschieden hatte, die Äquidistanzlinie als vorläufige Seeabgrenzungslinie zu wählen, welche aufgrund billiger Prinzipien und unter Berücksichtigung relevanter bzw. spezieller Umstände angepaßt werden konnte. Dies hätte das Gericht veranlassen müssen, als erste Etappe diese Äquidistanzlinie festzulegen, bevor es in einer zweiten Etappe deren Billigkeit geprüft und sie gegebenenfalls in einer dritten Etappe angepaßt hätte. Jedoch konstruierte das Gericht direkt die angepaßte Äquidistanzlinie, wobei es eine methodische und logisch nachvollziehbare Vorgehensweise vermissen ließ. Für den Leser ist der Schritt von der nicht konstruierten unangepaßten Linie zur endgültigen angepaßten Linie nicht nachvollziehbar, wobei die Gründe für die Unbilligkeit der ersten Linie teilweise im Dunkeln bleiben. Es ist bedauerlich, daß das Gericht keiner genauer bestimmten Methodik folgte. Wenn man sich beispielsweise die Präzision der IGH-Urteile *Libyen gegen Malta* oder *Dänemark gegen Norwegen* oder der des Schiedsurteils *Frankreich gegen das Vereinigte Königreich* vergegenwärtigt, kann man von der Schiedsentscheidung *Jemen gegen Eritrea II* nur enttäuscht sein.

Hiervon abgesehen, muß man jedoch konzedieren, daß die Lösung, zu der das Gericht fand, eine glückliche ist, da sie eine billige Seeabgrenzungslinie beinhaltet. Auch wenn das Gericht seine Schritte nicht immer überzeugend zu begründen wußte, hat es doch in korrekter Weise den Einfluß der seewärtigen Inseln und der Inseln der allgemeinen Küstenkonfiguration beider Parteien auf die Äquidistanzlinie berücksichtigt. Völlig zu Recht hat es auch die Umstände der Fischerei oder der Ölkonzessionen unberücksichtigt gelassen. Die Lösungen stehen auch in Einklang mit der bisherigen Staaten- und Gerichtspraxis. Das Gericht konnte auch den traditionellen Konflikt zwischen Konventions- und Richterrecht überwinden, indem es eine Lösung fand, die beiden Quellen gerecht wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das Urteil *Jemen gegen Eritrea II* zu den gerechteren Seeabgrenzungsurteilen zählt.



Reproduziert mit der Genehmigung des Ständigen Schiedshofs

Summary²²²

The Arbitration *Yemen v. Eritrea II* of 17 December 1999: Decision on the Sea Boundary

In his article *The Arbitration Yemen v. Eritrea II* of 17th December 1999 (Decision on the Sea Boundary), the author briefly evokes the reasons for and the evolution of the dispute between the two parties. He recalls the first decision of the international Tribunal in the case *Yemen/Eritrea* of 9th October 1998, in which the title of the two parties to sovereignty over certain islands lying off the Red Sea coasts was settled: the allocation of sovereignty was not decided on the basis of the historic claims of each State, which the Tribunal rejected, but rather on the basis of the *effectivités*, the theory of adjacency (proximity but not natural prolongation) and the theory of natural and (geo)physical unity. The Tribunal found that the Mohabbakahs Islands, the Haycocks Islands and the South West Rocks were subject to the territorial sovereignty of Eritrea, whereas the Zuqar group, the

²²² Summary by the author.

Hanish group, the Zubayr group and the Island of Jabal-al Tayr were subject to that of Yemen. The author shows that the sovereignty decision was a necessary prerequisite for the settlement of the sea boundary dispute, since the process of delimitation rests in part on the geography of the islands.

The author then examines in greater detail the second decision of the Tribunal of 1999 on the sea boundary line, firstly analysing the incidental questions. The Tribunal, which had recognized in 1998 the perpetuation of the traditional fishing regime for the fishermen of both States in the region of the Red Sea, recalled that this regime was independent of the delimitation process. That is, the traditional fishing activities could be carried on without regard to the location of the boundary line, fishermen having free access to and enjoyment of these traditional regions. The second incidental question, which was not treated by the Tribunal in the same detail but, nevertheless, correctly, concerned the extremities of the boundary line. Although its reasons were only expressed in general terms, the Tribunal took account of the existence of the juridical maritime title of Saudi Arabia at the northern end of the line and of Djibouti at the southern end in order to restrict the delimitation area. It seems that the Tribunal restricted this area to the so-called equidistant tripoint between Yemen, Eritrea and each of the two States concerned (or at least to a point near to the tripoint), following a well-established State practice and, thus, became being the first international tribunal to make use of this rule.

The author then analyses the juridical aspects of the maritime delimitation decided by the Tribunal. He recalls the two main sources of the law of maritime delimitation – the Geneva Conventions of 1958 and the Montego Bay Convention of 1982, and “customary” law as developed by the international jurisprudence – as well as their relations and interactions. The author is both disappointed and relieved that the Tribunal scarcely treats the question of sources in its decision. He is disappointed because the Tribunal did not seize the opportunity to confirm the trend of the ICJ judgement of 1993 (*Denmark/Norway*). In the earlier case, the ICJ had reunified the two sources mentioned above for the delimitation of the continental shelf and the EEZ through the automatic application of the equidistance method (first step of the delimitation process) and its adjustment – if necessary – on account of equitable principles and relevant circumstances (second step). Similarly, the Tribunal did not take the opportunity to show the customary character of Art. 12 of the Geneva Convention on the Territorial Sea and the Contiguous Zone and of Art. 15 of the Montego Bay Convention for the delimitation of the territorial sea.

On the other hand, the author is relieved, since the Tribunal decided to apply both the Montego Bay Convention and customary law in the framework of the equity rule and of the “equidistance/equitable principles/relevant (or special) circumstances” method for the continental shelf and the EEZ, as well as for the territorial sea. In this sense, the Tribunal implicitly confirms the trend of 1993 and gives a unitary and unifying view of the maritime delimitation process.

The Tribunal, which applied the equidistance method under the form of a median line, decided to adjust this line taking account of the relevant circumstances. The author is satisfied with the conclusions the Tribunal reached in regard to the economic circumstances (fishing). This factor played no role here because of its equal significance for both States and the independence of the traditional fishing regime of the location of the boundary line. The author is also in agreement with the Tribunal with regard to the navigation arguments (the question was directly settled by the use of the equidistance method) and the security

arguments (marginal in this case). Above all, the author agrees (but only partially because of the silence of the Tribunal on its motives) with the Tribunal's conclusions on the effect determined with respect to the islands of the Red Sea: full effect for the islands concerning the general configuration of the coasts – a well-established State and jurisprudential practice; full effect for the mid-sea islands, independent of their importance and position in the delimitation area, in the case of a territorial sea delimitation; no effect for uninhabited and small mid-sea islands in the case of a continental shelf or EEZ delimitation. These rules had already been applied under State practice and in international decisions and were well known in maritime delimitation law, but unfortunately the Tribunal did not explain its reasoning in great detail.

Finally, the author examines the technical aspects of the arbitration. The Tribunal rightly confirmed the (very ancient) customary character of the low water line as the normal base line and rightly refused to take account of the Eritrean legislation which considered the high water line as the baseline. The author also agrees with the Tribunal's view that the Eritrean Dahlak group forms a unit with its fringe of islands, allowing for the use of the traditional system of straight baselines. The Tribunal, moreover, refused to accept the base points of the Eritrean straight lines located out at sea, or to draw the straight baselines itself (Eritrea had not done it), and it rightly took the base points of the outer islands of the Dahlaks as base points for the construction of the equidistance line. On the other hand, the author criticizes the partial qualification of Negileh Rock through the Tribunal as a reef in the meaning of Art. 6 of the Montego Bay Convention, since this article actually only covers coral reefs. However, he agrees with the qualification of Negileh Rock as a low-tide elevation that made it unable to serve as a base point for establishing the straight baselines of the Dahlaks (see Art. 7, §4 of the Montego Bay Convention).

The author agrees with the requirement that straight (geodetic) lines be applied for connecting the turning points of the northern sector and the central sector on the one hand, and the turning points of the central sector and the southern sector, on the other hand, because of the difference of construction of the median line in the three sectors. With regard to the test of proportionality, its accuracy depends on its subjectivity.

According to the author, the arbitration *Yemen v. Eritrea II* reaches an equitable solution which complies with the maritime delimitation law's rules, as developed in the past decades. However, the author criticizes the lack of detailed reasoning of the Tribunal and its chaotic logic. Above all, the author regrets the lack of methodology, since the Tribunal did not draw (in spite of its own words) a strict median line and did not explain in detail (the Tribunal often cites the general rule of equity) the grounds for the adjustment of the median line. From this point of view, the judgment in *Yemen v. Eritrea II* is far from the logical fulfillment of the international decisions *France/United Kingdom* of 1977 and *Denmark/Norway* of 1993.